Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 2/2002–2003

Inhalt Seite

3. Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen (AGSG) 57

4. Neubau einer Mediothek für die Pädagogische Fachhochschule in Chur 107

Inhaltsverzeichnis

Seite

3. Gesetz über die Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen (AGSG)

I. Ausgangslage 58

II. Gründe für die Zusammenführung von Schulen und für die Koordination von Ausbildungsangeboten
1. Hauptgründe 59
2. Weitere Gründe 59
   a) Steigender Bedarf an Arbeitskräften und an Ausbildungsangeboten in den Gesundheits- und Sozialberufen 59
   b) Einbezug des Ausbildungsbereiches Gesundheit und Soziales in den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über die Berufsbildung 60
   c) Gesamtschweizerische Reform der Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen 60
   d) Annäherung der Berufsfelder auf der Sekundarstufe II .. 62

III. Gründe für den Erlass eines neuen Gesetzes 62

IV. Vernehmlassungsverfahren 64

V. Schwerpunkte der Vorlage 65
1. Ausgestaltung des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt 65
2. Steuerung durch Leistungsauftrag 66
3. Zeitgemässe Führungs- und Organisationsstruktur 66
4. Auf Systemwechsel vorbereitende Finanzierungsregelung .. 68
5. Neubau für das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales .. 69
   a) Neue Standortevaluation 69
   b) Raumprogramm und approximative Investitionskosten .. 70
   c) Grobterminplanung 71

VI. Personelle Auswirkungen 71
1. Reduktion des Stellenbestandes der kantonalen Verwaltung .. 71
2. Pensionskassenzugehörigkeit und Krankentaggeld-Versicherung 72
3. Personelle Auswirkungen in der kantonalen Verwaltung ... 73

VII. Finanzielle Auswirkungen 73
1. Vorgehen und finanzielle Auswirkungen der Übernahme der Schulbetriebe durch das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales 73
2. Provisorische Eröffnungsbilanz 74
3. Kosten der Zusammenführung der Schulen und des Aufbaus des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales (Restrukturierungskosten) 76
4. Weitere finanzielle Auswirkungen der Gesetzesvorlage 76
5. Allgemeine finanzielle Entwicklungstendenzen 77

VIII. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen 78

IX. Übereinstimmung der Vorlage mit dem Regierungsprogramm 2001–2004 und mit dem Jahresprogramm 2002 der Regierung ... 90

X. Beachtung von VFRR-Grundsätzen 91

XI. Schlussbemerkung und Anträge 92

4. Neubau einer Mediothek für die Pädagogische Fachhochschule Chur

I. Ausgangslage 107
1. Umsetzung des Gesetzes über die Pädagogische Fachhochschule 107
2. Geänderte Voraussetzungen 108
3. Raumproblem Mediothek 109
4. Dringlichkeit 109

II. Anforderungen an eine Fachhochschulmediothek 110
1. Allgemeine Vorgaben 110
2. Spezifische Anforderungen an die Mediothek einer Pädagogischen Fachhochschule 110
3. IST-Zustand: Mediotheken an zwei Standorten 112
4. SOLL-Zustand: Mediothek an der Pädagogischen Fachhochschule 113

III. Bauprojekt 116
1. Anforderungen 116
2. Projektplanung 117

3. Raumprogramm 117
4. Erläuterung des vorliegenden Projektes 118

IV. Kostenberechnung/Finanzierung 119
1. Anlagekosten 119
2. Finanzierung 120
3. Künftige Betriebskosten für das Gebäude 120
4. Personelles 120

V. Kreditgewährung 120
1. Zuständigkeit 120
2. Berücksichtigung der Teuerung 121
3. Kreditbereitstellung 121

VI. Schlussbemerkungen und Anträge 122

Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

3.

Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen (AGSG)

Chur, 5. Februar 2002

Sehr geehrter Herr Standespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zum Gesetz über die Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen (AGSG).

Mit vorliegender Gesetzesvorlage wird das Ziel verfolgt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um insbesondere

- die Berufsschule für Gesundheits- und Krankenpflege (BSG&K), die Interkonfessionelle Bündnerische Schule für Gesundheits- und Krankenpflege (IKS), die Bündner Schule für Pflege im psychosozialen Bereich (BSP) und nicht-seminaristische Abteilungen der Bündner Frauenschule (BFS) in einem Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (BGS) zusammenzuführen, in Chur die Ausbildungen unter einem Dach zu bündeln und den Neubau des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales zeitgerecht erstellen zu können;
- die Ausbildungsangebote im Bereich Gesundheit und Soziales im Kanton zu koordinieren und zu steuern, so dass eine bedarfsgerechte, wirtschaftlich vorteilhafte und qualitativ hochwertige Ausbildung zum Wohl und im Interesse der Auszubildenden und der Bevölkerung sicher gestellt werden kann;
- die Annäherung und Integration der Ausbildungen im Bereich Gesundheit und Soziales in den Anwendungsbereich der Berufsbildungsgesetzgebung zu fördern und die anstehende Bildungsreform im Bereich Gesundheit und Soziales erfolgreich umzusetzen;

- mit einem zeitgemässen Finanzierungssystem die Umsetzung des neuen Finanzierungsmodells des Bundes vorzubereiten und die Kostenentwicklung im Ausbildungsbereich Gesundheit und Soziales zu steuern.

I. Ausgangslage

Die Zusammenführung von Krankenpflegeschulen im Kanton mit einer Bündelung der Ausbildungsangebote unter einem Dach im Raum Chur und die optimierte Nutzung der vorhandenen Ressourcen wird von der Regierung bereits seit mehreren Jahren thematisiert. So hielt die Regierung in der Botschaft zur Teilrevision des Krankenpflegegesetzes im Jahr 1994 fest, dass eine Zusammenlegung einzelner Schulen angestrebt werde. Die dynamische Steigerung der Kosten – der Kanton trägt die engeren Betriebsdefizite von Gesundheits- und Krankenpflegeschulen zu 100 Prozent – war mitausschlaggebend dafür, die Verbesserung der Koordination des Angebotes der vier im Kanton tätigen Gesundheits- und Krankenpflegeschulen als Ziel in das Regierungsprogramm für die Jahre 1997–2000 aufzunehmen. Die Berufsschule für Gesundheits- und Krankenpflege und die Interkonfessionelle Bündnerische Schule für Gesundheits- und Krankenpflege leiteten ihrerseits 1997 ein Projekt mit dem Ziel ein, die beiden Schulen in eine gemeinsame neue Organisation zu überführen und ein Bildungszentrum für die Gesundheitsberufe aufzubauen. Im Bericht über die Kostenentwicklung des Gesundheitswesens im Kanton Graubünden vom 30. Juni 1998 wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Kostenentwicklung sowie die neuen Ausbildungsanforderungen eine bessere Koordination bei den Gesundheits- und Krankenpflegeschulen verlange.

Nachdem die Stiftungsräte der BSG&K und der IKS den Kanton um Führung und Übernahme der beiden Schulen ersucht hatten, lancierte die Regierung 1998 das Projekt Ausbildungskoordination Berufe im Gesundheitswesen (AKO) mit dem Auftrag, die für die Zusammenführung der beiden von Stiftungen getragenen Schulen und der Bündner Schule für Pflege im psychosozialen Bereich notwendigen Grundlagen zu erarbeiten.

In Berücksichtigung der Auswirkungen des Gesetzes über die Pädagogische Fachhochschule von 1998 auf die nicht-seminaristischen Abteilungen der Bündner Frauenschule und der sich abzeichnenden Revision des Bundesgesetzes über die Berufsbildung erweiterte die Regierung 1999 den Projektauftrag. Dieser bezog sich nun auch darauf, die Weiterentwicklung der BFS zu ermöglichen und die Integration von nicht-seminaristischen Ausbildungsangeboten in das neu zu gründende Bildungszentrum Gesundheit und Soziales anzustreben. Zudem übertrug die Regierung die Verantwortlichkeit

für das Projekt AKO vom Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement auf das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

Derzeit bieten folgende Schulen diverse Ausbildungsangebote im Bereich Gesundheit und Soziales an, welche von der jeweils zuständigen Anerkennungsinstanz (insbesondere Schweizerisches Rotes Kreuz, SRK, Sanitätsdirektorenkonferenz, Sozialdirektorenkonferenz, Verbände) anerkannt sind und eigenständige Curricula aufweisen: Berufsschule für Gesundheits- und Krankenpflege, Chur (BSG&K), Bündner Frauenschule, Chur (BFS), Interkonfessionelle Bündnerische Schule für Gesundheits- und Krankenpflege, Chur (IKS), Bündner Schule für Pflege im psychosozialen Bereich, Cazis (BSP), Bündner Fachschule für Pflege, Ilanz (BFP), Höhere Fachschule für Sozialpädagogik, Zizers, Bündner Medizinische Massagefachschule Davos (BMMD), Akademie Physiotherapie «Thim van der Laan» AG, Landquart. An diesen Schulen stehen insgesamt ca. 910 Personen, mehrheitlich junge Erwachsene, in Ausbildung. Jährlich treten ca. 250 Absolventinnen und Absolventen dieser Ausbildungsstätten auf den Arbeitsmarkt.

II. Gründe für die Zusammenführung von Schulen und für die Koordination von Ausbildungsangeboten

1. Hauptgründe

Die Hauptgründe für die Zusammenführung von Schulen im Gesundheits- und Sozialbereich und für die Bündelung von Ausbildungsangeboten im Grossraum Chur «unter einem Dach» wurden bereits in der Schilderung der Ausgangslage skizziert (Koordination der Ausbildungsangebote, Kostenentwicklung, Ressourcennutzung, Initiative der Stiftungsräte der BSG&K und der IKS, Weiterentwicklung der BFS).

2. Weitere Gründe

a) Steigender Bedarf an Arbeitskräften und an Ausbildungsangeboten in den Gesundheits- und Sozialberufen

Im Auftrag des Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartementes führte das LINK-Institut im Jahr 1998 bei den Heimen und Spitälern, bei den Spitex-Organisationen, bei den Institutionen für Behinderte und bei den Pflegeschulen im Kanton eine umfassende Bedarfs- und Anforderungsabklärung

betreffend die pflegerischen und pflegeverwandten sozialen Berufe in Form einer Delphi-Studie durch. Die Studie weist nach, dass sich der Bedarf an Auszubildenden in diesen Bereichen bis 2007 im Vergleich mit den Ausbildungszahlen von 1997 um rund zehn Prozent erhöhen wird. Zur Deckung des Arbeitskräftebedarfes im Kanton müssen über 120 Auszubildende pro Jahr rekrutiert werden können. Für die Schulen, die unter einer neuen Trägerschaft zusammengeführt werden sollen, ergibt dies einen Rekrutierungsbedarf von ca. 100 Auszubildenden pro Jahr.

b) Einbezug des Ausbildungsbereiches Gesundheit und Soziales in den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

Art. 63 Abs. 1 der Bundesverfassung räumt neu dem Bund eine umfassende Regelungskompetenz für die Berufsbildung ein. Im Dezember 2001 hat der Nationalrat als Erstrat den Entwurf zu einem neuen Berufsbildungsgesetz behandelt, welches auch die Ausbildungen im Bereich Gesundheit und Soziales erfasst. Die Beratungen im Ständerat stehen noch bevor. Das neue Berufsbildungsgesetz soll voraussichtlich 2004 in Kraft treten.

c) Gesamtschweizerische Reform der Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen

Im Gesundheitsbereich regelt aktuell mehrheitlich das SRK die Ausbildungen in den nicht-ärztlichen Berufen auf der Basis eines Leistungsvertrages mit der Schweizerischen Konferenz der Sanitätsdirektoren (SDK). Das Eintrittsalter für die Diplomausbildungen ist 18 Jahre. Heterogen hingegen ist die Situation im Sozialbereich. Es dominieren Zweitausbildungen nach einer Lehre oder Ausbildungen nach einer allgemein bildenden Schule. Kantonal oder regional unterschiedliche Ausprägungen sind häufig. Bestimmend sind weitgehend die Schulen. Für die Reglementierung und Anerkennung der Berufe ist eine Vielzahl von Instanzen zuständig. Noch weniger als im Gesundheitswesen sind die meisten der bestehenden Ausbildungen eindeutig der Sekundarstufe II oder der Tertiärstufe zuzuordnen.

Die zukünftige Organisation der Berufsbildung im Gesundheits- und Sozialwesen ist in ihren Grundzügen bekannt. Die Arbeiten für eine Systematisierung der Berufsbildung im Gesundheits- und im Sozialbereich sind jedoch auf eidgenössischer Ebene noch nicht abgeschlossen. Dabei zeigt sich tendenziell, dass im Bereich der Sozialberufe vermehrt ein Interesse an einer starken Sekundarstufe II besteht, während im Gesundheitswesen ein Trend zur Tertiarisierung auszumachen ist. Die Reformarbeiten orientieren sich am

Schema einer Bildungssystematik, die für die gesamte Berufsbildung eine berufsorientierte Sekundarstufe II und eine Tertiärstufe umfasst.

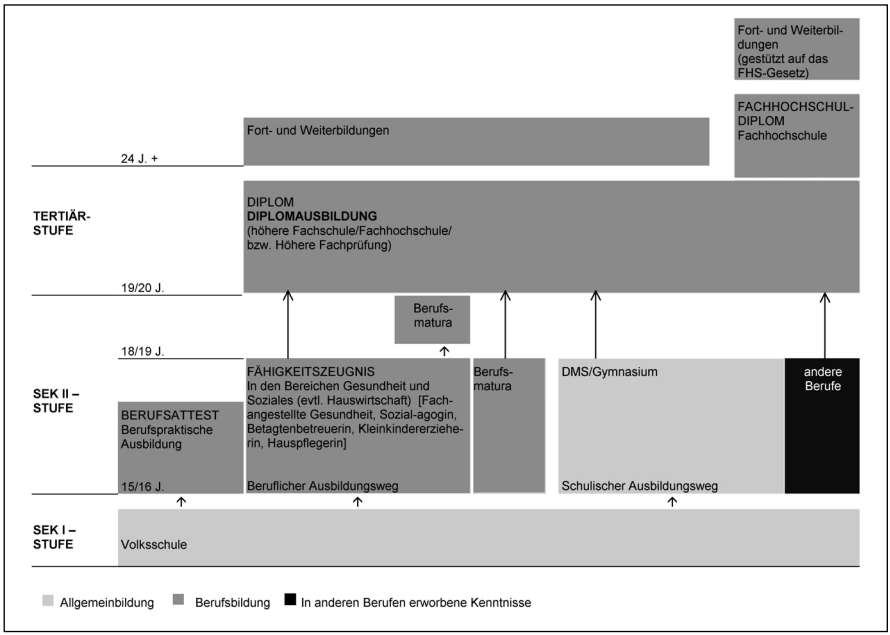

Die wichtigsten Eckpunkte der Reformen in den Gesundheits- und Sozialberufen, welchen die skizzierte Bildungssystematik zugrunde liegt, sind:

- Diplomausbildungen sind auf der Tertiärstufe angesiedelt. Das Diplom wird in der Regel an einer Höheren Fachschule oder an einer Fachhochschule erworben.
- Auf der Sekundarstufe II ist neu ein beruflicher Ausbildungsweg vorgesehen (Berufsfachschule oder Berufslehre). Dieser schliesst mit einem Fähigkeitszeugnis ab. Vorgesehen ist derzeit für die neue Ausbildung zu Fachangestellten Gesundheit beziehungsweise zu Sozialagoginnen und -agogen eher eine dreijährige Ausbildung, wobei die Ausbildungsdauer (drei oder – wie von Graubünden bevorzugt – vier Jahre) noch nicht definitiv festgelegt wurde.
- Nebst dem beruflichen Weg ist wie bisher der Zugang zu einer Diplomausbildung über den schulischen Weg vorgesehen (Diplommittelschule, Gymnasium), eventuell mit einer praktischen Ergänzung.

Das Modell der Ausbildungen im Sozialbereich von 1999 stimmt – mit Ausnahme des Fachhochschulbereichs (Ausbildung in Sozialer Arbeit, Sozialpädagogik, soziokultureller Animation) – überein mit der Bildungssystematik der Gesundheitsberufe. Die von der Sozialdirektorenkonferenz im Jahr 2000 verabschiedeten «Leitgedanken zur Weiterentwicklung der Sozialausbildungen» postulieren auf der Sekundarstufe II bereichsübergreifende Berufsbildungsmodelle. Das Fähigkeitszeugnis soll sich auf Schwerpunktbereiche beziehen können (z.B.: Hauspflege, Betagtenbetreuung, Kleinkindererziehung, Behindertenbetreuung). Zudem sollen die Sozialausbildungen der Sekundarstufe II mit den Ausbildungen gleicher Stufe im Gesundheitsbereich kompatibel sein und Synergien ermöglichen (Ausbildungsteile, Passerellen usw.).

d) Annäherung der Berufsfelder auf der Sekundarstufe II

Bestehende Berufsausbildungen (wie z.B. Hauspflege, Kleinkindererziehung, Betagtenbetreuung, Hauswirtschaft) und die mit der Reform geschaffenen neuen Berufe, die ein breites Berufsverständnis implizieren (Fachangestellte Gesundheit, Sozialagogin beziehungsweise Sozialagoge), sind inhaltlich und von den Einsatzfeldern her kaum zu unterscheiden. Daher wäre es naheliegend, verwandte Tätigkeits- beziehungsweise Arbeitsfelder im Gesundheits- und Sozialwesen – eventuell einschliesslich Hauswirtschaft – zu einem Berufsfeld zusammen zu fassen. Die Grundbildung für das Berufsfeld könnte ganz oder teilweise gemeinsam erfolgen. Für die Vorbereitung auf ein spezifisches Arbeitsfeld (z.B. im Bereich der Spitex) wäre die Wahl eines Schwerpunktes während der Ausbildung zu ermöglichen.

Im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren stiess die Annäherung der Berufsfelder im Bereich Gesundheit und Soziales auf grosse Akzeptanz. Betont wird auch das Bedürfnis nach berufsbegleitenden Ausbildungsgängen, welche anderweitig erworbene Kenntnisse und persönliche Lebenserfahrung berücksichtigen. Ob es gelingen wird, verwandte Tätigkeiten und Berufe in Zukunft mit einem einheitlichen eidgenössischen Abschluss zu regeln, ist derzeit offen.

III. Gründe für den Erlass eines neuen Gesetzes

Das Regierungsprogramm (Botschaft Heft 1/2000 – 2001, S. 37, Ziel Nr. 16) und das Gesetzgebungsprogramm (S. 117) für die Jahre 2001 – 2004 sehen den Erlass eines neuen Gesetzes oder die Revision des Gesetzes über

die Förderung der Frauenbildung vor. Im Rahmen der Vorabklärungen wurde zusätzlich überprüft, ob eine Revision des kantonalen Berufsbildungsgesetzes zielführend sei. Dem Erlass eines neuen Gesetzes wird insbesondere aufgrund folgender Überlegungen der Vorzug gegeben:

- Das Frauenbildungsgesetz ist ausgerichtet auf die Führung der Bündner Frauenschule als eine Dienststelle der kantonalen Verwaltung. Im zu regelnden Fall geht es nicht darum, eine Dienststelle auszubauen und mit neuen Aufgaben zu betrauen. Vielmehr gilt es eine Organisationseinheit zu schaffen, welche einerseits eine Weiterentwicklung der BFS anstrebt und deren Zusammenführung mit drei – teilweise als Stiftungen ausgestalteten – weiteren Schulen (BSG&K, IKS und BSP) zu einer neuen eigen- und selbständigen Organisationseinheit mit Rechtspersönlichkeit gewährleistet. Zielführend hätte nur eine umfassende Totalrevision des Frauenbildungsgesetzes sein können, welche inhaltlich der Grundkonzeption des vorliegenden Erlasses entsprochen hätte, neu zu benennen gewesen wäre und – aufgrund der 1998 mit dem Gesetz über die Pädagogische Fachhochschule erfolgten indirekten Teilrevision – umfangreiche und sehr komplexe Übergangsbestimmungen erfordert hätte. Weil eine Revision des Frauenbildungsgesetzes kaum Vorteile aufweisen würde, wurde dieser Lösungsansatz aufgegeben.
- Auf eine Integration der Bestimmungen über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen in das kantonale Berufsbildungsgesetz (KBBG) wurde derzeit insbesondere aus zwei Gründen verzichtet. Zunächst ist das geltende KBBG die kantonale Anschlussgesetzgebung zum entsprechenden Bundesgesetz, dessen Geltungsbereich die Ausbildungen in den Gesundheits- und Sozialberufen gerade nicht erfasst. Weiter ist zu beachten, dass das KBBG nicht abgestimmt ist auf eine vom Kanton getragene Ausbildungsstätte. Die Bestimmungen über ein kantonales Bildungszentrum wären nicht ohne weiteres in das geltende KBBG zu integrieren und wären darin «Fremdkörper». Das gewählte Vorgehen bewirkt eine Annäherung der Regelungen über Ausbildungsstätten im Bereich Gesundheit und Soziales an die Regelungen der Berufsbildungsgesetzgebung. Im Zusammenhang mit der Revision des kantonalen Berufsbildungsgesetzes – diese wird aufgrund der Revision des Bundesgesetzes unumgänglich sein – wird die Integration des Ausbildungsbereichs Gesundheit und Soziales in die Berufsbildungsgesetzgebung zu prüfen sein.

Der Erlass eines neuen Gesetzes – dieser Vorschlag fand im Vernehmlassungsverfahren breite Zustimmung – stärkt materiell ganz allgemein die Position der Ausbildungen im Bereich Gesundheit (und Soziales), welche bis-

her Teil der Beitragsgesetzgebung im kantonalen Krankenpflegegesetz waren. Die Stärkung der Position dieser mehrheitlich von Frauen gewählten Ausbildungen stimmt auch mit dem ursprünglichen Zweck des Gesetzes über die Förderung der Frauenbildung überein, welches gestaffelt ersetzt werden kann. Dieser Zweck kann auch im Falle einer allfälligen zukünftigen Integration des Regelungsbereichs in die kantonale Berufsbildungsgesetzgebung gewahrt werden.

IV. Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren wurde in der Zeit vom 3. Mai bis 15. Juli 2001 durchgeführt. Insgesamt gingen 42 Stellungnahmen ein: 4 von Parteien (CVP, FDP, SVP, SP), 5 von Schulträgerschaften, 10 von Verbänden, 14 von Schulen, 10 von Departementen und Dienststellen sowie 1 von einem weiteren Adressat. Die Auswertung der Stellungnahmen zeigt, dass der Entwurf im Rahmen einer Gesamtbeurteilung sehr breite Zustimmung fand. Die Absicht, ein Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen zu erlassen, wird grossmehrheitlich befürwortet.

Alle Stellungnahmen befürworten die Zusammenführung der BSG&K, der IKS, der BSP und von nicht-seminaristischen Ausbildungsangeboten der BFS in einem kantonalen Bildungszentrum. Unbestritten ist auch die vorgeschlagene Ausgestaltung des kantonalen Bildungszentrums als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Die meisten Antwortenden beurteilen die vorgeschlagene Steuerung des Ausbildungsangebotes mit einem Leistungsauftrag als sinnvolles, zukunftsgerichtetes und anspruchsvolles Instrument. Das vorgeschlagene Finanzierungsmodell mit einer leistungsbezogenen Pauschalfinanzierung wird grundsätzlich als Schritt in die richtige Richtung beurteilt, welcher allerdings nicht ohne Übergangsregelungen zu bewältigen sei. Unumstritten ist der vorgeschlagene Neubau für ein kantonales Bildungszentrum. Die vorgeschlagene Kompetenzdelegation an den Grossen Rat zur abschliessenden Beschlussfassung über das Bauprojekt und den Baukredit für den Neubau findet ebenfalls deutliche – aber nicht einhellige – Zustimmung. Eine Steuerung des Angebotes an Ausbildungsplätzen in den Betrieben wird als zentrales Anliegen zur Sicherstellung der Ausbildungen erkannt; die meisten Stellungnahmen beurteilen die neuen Bestimmungen im Krankenpflegegesetz als zweckmässig. Positiv beurteilt wird schliesslich die Annäherung der Berufsfelder Gesundheit und Soziales, wobei eine Konkretisierung im Rahmen des Möglichen gewünscht wird.

Auf diverse Änderungs- und Ergänzungsvorschläge wird in den Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen eingegangen. Als gewichtige kritische

Anliegen, welche bei der Überarbeitung der Vorlage intensiv beachtet wurden, sind hervorzuheben: Die Kritik gegen den vorgeschlagenen Einbezug der Lehrwerkstätte für Damenschneiderinnen in das kantonale Bildungszentrum (Ausbildungsangebot ist nicht dem Gesundheits- oder Sozialwesen zuzuordnen); der Einbezug ist im Gesetzesentwurf nicht mehr vorgesehen. Die Forderungen, wonach – ähnlich wie im Geltungsbereich des Psychiatrie-Organisationsgesetzes – die Selbständigkeit der Anstalt konsequenter zu verwirklichen sei und die Zuordnung von Kompetenzen an die Organe mit dem Ziel einer Verstärkung der Autonomie der Anstalt zu überarbeiten seien, wurden berücksichtigt. Zudem wird der Leistungsauftrag weitgehend als umfassendes Steuerungsinstrument vorgesehen, wobei das Anliegen berücksichtigt werden konnte, dass es bis zur Einführung einer Pauschalfinanzierung und von Leistungsaufträgen Übergangsregelungen brauchen wird. Im Zusammenhang mit der Steuerung des Angebotes an Ausbildungsplätzen wurden die Schnittstellen zwischen den betroffenen Departementen überprüft.

V. Schwerpunkte der Vorlage

1. Ausgestaltung des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt

Drei Formen standen für die rechtliche Ausgestaltung des neuen Bildungszentrums im Vordergrund: die Ausgestaltung als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt, als unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt oder als Dienststelle.

Ausgehend davon, dass das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales aus der Zusammenführung von Verwaltungseinheiten (BSP und nicht-seminaristische Abteilungen der BFS) und von zwei privatrechtlichen Stiftungen (BSG&K, IKS) hervorgehen wird, ist eine rechtliche Ausgestaltung, welche dem Bildungszentrum eigene Rechtspersönlichkeit zukommen lässt, von grossem Vorteil. Unabdingbar ist eine solche Ausgestaltung, wenn das Bildungszentrum als Rechtsnachfolger der beiden Stiftungen auftreten soll. Auch unter dem Gesichtspunkt, dass das Bildungszentrum komplexe und vielfältige Rechtsbeziehungen zu Auszubildenden und Praktikumsbetrieben haben wird, drängt sich die Ausgestaltung des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales als selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit auf. In dieser selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt ist eine Gesamtheit von Personen und Sachen zu einer betrieblichen Einheit zusammengefasst, mit welcher eine Verwaltungsaufgabe von der sonstigen Staatsverwaltung ausgegliedert, aber unter Aufsicht der Staatsorgane wahrgenommen wird.

Die Ausgestaltung des Bildungszentrums als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt gewährleistet eine Konzeption der strategischen Führung, wonach der Vollzug der öffentlichen Aufgaben ausreichend gesteuert und überwacht werden kann. Sie verschafft der Anstalt die erforderliche Handlungsfähigkeit, um eigenständig Rechte und Pflichten zu übernehmen, eigenständig Rechtsbeziehungen zu den Auszubildenden und den Praktikumsbetrieben eingehen zu können, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu handeln und flexibel auf anstehende Veränderungen im Bereich der Berufsbildung zu reagieren.

2. Steuerung durch Leistungsauftrag

Die Voraussetzungen zur Einführung einer Steuerung und Führung mittels Leistungsauftrag müssen insbesondere im Bereich der Finanzierung zuerst geschaffen und umgesetzt werden. Es ist daher davon auszugehen, dass auch dem Bildungszentrum Gesundheit und Soziales in einer Übergangsphase nicht ein umfassender Leistungsauftrag erteilt werden kann. Der allgemeine Trend in Richtung Globalfinanzierung und Pauschalsubventionierung – dies erhellt auch der Entwurf des Bundesgesetzes über die Berufsbildung – dürfte den Prozess der Anpassung und Neuausrichtung beschleunigen.

Der Leistungsauftrag umfasst insbesondere den Bildungsauftrag. Er bezeichnet die von der Ausbildungsstätte bereitzustellenden Bildungsangebote und setzt Qualitätsanforderungen fest. Der Leistungsauftrag umschreibt die zu erreichenden Ziele (Qualität, Quantität und die Zeitlimiten), die zur Verfügung stehenden Finanzmittel und die für die Feststellung der Zielerreichung notwendigen Indikatoren. Der Auftrag wird durch die Regierung erteilt. Mit dem Leistungsauftrag wird dem Leistungserbringer auch ein Globalbudget übertragen. Die intensive Auseinandersetzung mit wirtschaftlichen Überlegungen ist für die Ausbildungsstätte eine Herausforderung und vermittelt die Chance, in diesem Prozess eine aktive Rolle zu übernehmen.

3. Zeitgemässe Führungs- und Organisationsstruktur

Damit das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales den zukünftigen Anforderungen begegnen kann, hat die Organisationsstruktur unter anderem folgende Merkmale aufzuweisen:

- Sie weist kurze, einfache Abläufe ohne Doppelspurigkeiten auf.
- Sie wirkt innovations- und kommunikationsfördernd und hat eine flache Hierarchie.

- Sie fördert eine gemeinsame Kultur und Identifikation.
- Sie fördert die Flexibilität und nutzt Synergien.
- Sie fördert die Kontinuität in den Kernleistungen, den Rahmenbedingungen und der Qualität.
- Sie fördert die aktive Kooperation mit den Ausbildungspartnern.
- Sie gewährleistet autonome Handlungsspielräume und fördert die Entscheidungsdelegation.

Aufgrund dieser Anforderungen ist das Modell einer Geschäftsleitung denkbar, die sich aus der Direktion und den Führungsverantwortlichen der verschiedenen Leistungszentren (Abteilungen) zusammensetzt. Obwohl die Konkretisierung der Organisationsstruktur letztlich dem Schulrat des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales obliegt, wäre eine dem nachfolgend wiedergegebenen Logogramm (vereinfachte Darstellung) nachskizzierte Organisationsstruktur vorstellbar.

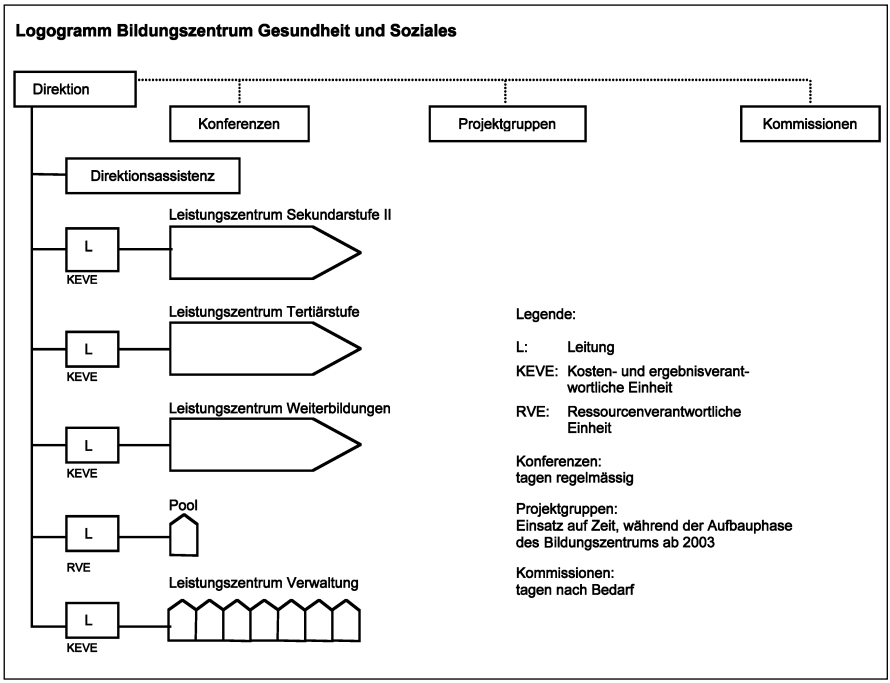

4. Auf Systemwechsel vorbereitende Finanzierungsregelung

Aktuell beteiligt sich der Bund im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über die Berufsbildung mit rund 20 Prozent an den Berufsbildungsausgaben der Kantone. Die Gesundheits- und Krankenpflegeschulen werden dabei vom Bund nicht subventioniert. Mit dem revidierten Berufsbildungsgesetz dürfte in Zukunft die Kostenbeteiligung des Bundes auf 25–27.5 Prozent ansteigen. Neu werden auch Ausbildungen im Bereich Gesundheit und Soziales subventioniert. Der im Entwurf zum neuen Berufsbildungsgesetz vorgeschlagene Systemwechsel besteht darin, dass die bisher an den «anrechenbaren Kosten» (hauptsächlich plafonierte Lehrerlöhne und Schulmaterial) orientierten Bundesbeiträge durch leistungsorientierte Lehr- beziehungsweise Ausbildungsvertragspauschalen ersetzt werden, ergänzt um die Subventionierung von Neuerungen und von besonderen im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen.

Der Trend in Richtung leistungsorientierter Finanzierung bedingt einen Systemwechsel der heute ausschliesslich am Aufwand orientierten Finanzierung der Pflegeschulen. Die Abgeltung des Kantons soll dereinst in Form von Globalkrediten und Pauschalsubventionen erfolgen. Damit kann die Führung und Steuerung der Bildungsangebote mittels Leistungsaufträgen respektive Leistungsvereinbarungen wahrgenommen werden, wie man sie aus dem Bereich des NPM kennt und wie sie aktuell an den neu geschaffenen Fachhochschulen eingeführt werden.

Die Reorganisation der Abläufe und Strukturen und die Einführung eines neuen Finanzierungssystems, die ein mehrjähriges Reformprojekt unter Einbezug aller beteiligten Bildungsakteure erfordern, sollen auch eine Vereinfachung der heutigen Finanztransfers zwischen den Schulen und den Praktikumsbetrieben zur Folge haben.

Um eine erste fundierte Datenbasis für die Berechnung zukünftiger Pauschalen zu erhalten, wurden in Zusammenarbeit mit dem LINK-Institut sämtliche Ausbildungskosten in den Pflegeberufen Diplomniveau I und II der vier Pflegeschulen sowie der 32 Praktikumsbetriebe (Heime und Spitäler, die Pflegende zum Diplomniveau I und II in Vollzeit ausbilden) erhoben. Die Studie zeigt, dass die Pflegeausbildung kostenintensiv ist. Das traditionelle Ausbildungssystem der Pflegeberufe erfordert durch die alternierende Folge von Theorieblöcken in der Schule gefolgt von Praktika in den Ausbildungsbetrieben einen grossen Organisations- und Koordinationsaufwand. Durch eine Optimierung der Ausbildungsorganisation können in Zukunft möglicherweise Effizienzgewinne erzielt werden. Strukturelle und organisatorische Reformen stehen deshalb bei den anstehenden Veränderungen in einer ersten Phase im Vordergrund. Die Umstellung auf eine leistungsbezogene Subventionierung beziehungsweise Pauschalfinanzierung wird grundsätzlich kostenneutral zu erfolgen haben.

5. Neubau für das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales

Das Regierungsprogramm 2001–2004 (Ziel Nr. 16) sieht den Neubau für das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales vor (Areal des Frauenspitals Fontana unter Einbezug der Villa Anna von Planta), um eine Bündelung der heute auf sechs Standorte verteilten Ausbildungsangebote des BGS unter einem Dach zu erreichen.

a) Neue Standortevaluation

Nach dem Einbezug nicht-seminaristischer Ausbildungen der BFS in das Projekt AKO kann die Errichtung des Neubaus auf dem Areal Kantengut im Sinne einer Weiterentwicklung der BFS verstanden werden, welche zudem die Möglichkeit eröffnet, einen Campus zu bilden. Im Bedarfsfall könnten schulübergreifende Lösungen gesucht werden. Zudem stellte sich im Zusammenhang mit dem Einbezug von nicht-seminaristischen Ausbildungen der BFS und dem sich abzeichnenden Einbezug des Berufsfeldes Soziales das Problem, dass die Nutzung des ursprünglich für den Neubau vorgesehenen Areals – dieses ist einer Stiftung zugeordnet – eingeschränkt ist. Diese Gründe waren ausschlaggebend für eine Neuüberprüfung des Standorts. In Zusammenarbeit mit dem kantonalen Hochbauamt und der Fachhochschule Muttenz wurde eine Studie durchgeführt, welche die Machbarkeit unterschiedlicher Varianten und möglicher baulicher Entwicklungen des Bildungszentrums oder der Pädagogischen Fachhochschule aufzeigt. Gestützt auf diese Studie legte die Regierung das Areal Kantengut als Standort für den Neubau des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales fest.

Die zur Verfügung stehende Fläche von rund 10 000 m^2 steht im Eigentum des Kantons. Das dem Finanzvermögen zugeordnete Grundstück wird als Landerwerb in die Anlagekosten aufzunehmen und vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen zu übertragen sein. Nach Art. 9 Abs. 5 des Finanzhaushaltgesetzes erfolgt die Übertragung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen zum Verkehrswert (gemäss Angaben des Amtes für Schätzungswesen beläuft sich dieser auf rund 4 Mio. Franken).

Die Bündelung der Ausbildungen unter einem Dach und die Konzentration von Schulen (BGS und PFH) auf dem Areal Kantengut ermöglicht die Nutzung von Synergien in infrastrukturellen, aber auch in funktionellen und eventuell in pädagogischen Bereichen (z.B. Erschliessung, Heizung, Küche, Mensa, Aula, Mediothek, Schulsport). Unterkünfte, insbesondere für Auszubildende der Sekundarstufe II (Wohnheim Scalära), sind bereits in einer gewissen Anzahl vorhanden und könnten allenfalls mitgenutzt wer-

den. Die Nähe zu den Schülerinnenunterkünften an der Saluferstrasse ist als weiterer Standortvorteil zu erwähnen.

Bildungszentrumsintern ergeben sich Synergien bei der Realisierung von abteilungs- oder klassenübergreifenden Projekten und Anlässen, ebenso bezüglich einer optimalen Auslastung verschiedener Räume (Sekretariat, Cafeteria/Aufenthalt, Sporthalle, Mediothek). Doppelspurigkeiten im Infrastrukturbereich sowie im organisatorischen und personellen Bereich werden im Vergleich mit einer dezentralen Lösung minimiert.

b) Raumprogramm und approximative Investitionskosten

Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten wurde im Projekt AKO in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Hochbauamt ein approximatives Raumprogramm erarbeitet. Es umfasst 21 Normal- und 5 Spezialklassenzimmer samt den notwendigen Nebenräumen. Der Allgemeinbereich beinhaltet nebst dem Eingangsbereich eine Bibliothek, eine Aula sowie eine Mensa. Für den Sportunterricht im Bereich der Sekundarstufe II ist die Erstellung einer Einfachsporthalle vorgesehen. Die Krankenpflegeschulen verfügten bisher über keine eigenen Turn- und Sportmöglichkeiten.

Explizite Raumreserven sind keine ausgewiesen. Eine Erhöhung der Schülerzahlen hätte eine Verdichtung der durchschnittlichen Zimmerbelegung zur Folge. Als Grundlage für die vorliegenden Daten diente die Studie des LINK-Institutes zum zukünftigen Arbeitskräftebedarf in den Gesundheits- und Sozialberufen im Kanton Graubünden von 1998 und der daraus ermittelte Raumbedarf. Das approximative Raumprogramm berücksichtigt Erfordernisse, die sich aus der Bildungsreform ergeben und gestaltet sich, aufgeteilt nach Bereichen, wie folgt:

Bereich	**m^2**
Allgemeinbereich	950
Unterricht	2 380
Administration	430
Sport	680
Ver- und Entsorgung / Technik	380
Total	**4 820**

Die Errichtung des Neubaus BGS auf dem Areal Kantengut und die Bündelung der Ausbildungen unter einem Dach garantieren das kleinstmögliche erforderliche Raumprogramm und eine optimale Umsetzung der räumlichen und betrieblichen Vorgaben. Eine qualitativ hochwertige Ausbildung kann so unter wirtschaftlich günstigen Bedingungen angeboten werden.

Aufgrund des provisorischen Raumprogramms für das neue Bildungszentrum werden die approximativen Anlagekosten auf rund 25 bis 30 Mio. Franken geschätzt. Für den Landerwerb ist mit rund 4 Mio. Franken zu rechnen (Übertragung vom Finanz- in das Verwaltungsvermögen zum Verkehrswert). Die Kostenermittlung erfolgte anhand von Kenndaten ähnlicher, vergleichbarer Bauten und approximativer Schätzungen. Der Neubau wird durch den Kanton erstellt und dem BGS mit schuldrechtlichem Vertrag (Miete, Pacht, Leihe) zur Verfügung gestellt.

c) Grobterminplanung

Sofern das Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen im Jahr 2002 vom Volk angenommen wird, könnte im ersten Halbjahr 2003 der Projektwettbewerb durchgeführt werden. Anfangs 2004 könnte der Grosse Rat gestützt auf eine Botschaft über das Bauprojekt und den Baukredit befinden und in den Jahren 2004–2006 könnte der Neubau realisiert werden.

VI. Personelle Auswirkungen

1. Reduktion des Stellenbestandes der kantonalen Verwaltung

Die Stellen der BSP und der nicht-seminaristischen Abteilungen der BFS bilden heute Bestandteil des Stellenplanes der kantonalen Verwaltung. Weil auf die Integration der Lehrwerkstätte für Damenschneiderinnen in das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales verzichtet wird, sind die betroffenen Stellenplanstellen in der nachstehenden Auflistung nicht erfasst. Diese 17.8 Stellenplanstellen – davon 15 Lehr- und Praktikumsstellen – sollen dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung zugeordnet werden und verbleiben im Stellenplan der kantonalen Verwaltung.

Die BSP, die ins Bildungszentrum zu integrierenden nicht-seminaristischen Abteilungen der BFS, die BSG&K und die IKS weisen per 31. Juli 2001 folgenden Planstellenbestand aus:

• Berufsschule für Gesundheit- und Krankenpflege (BSG&K)	45.20
• Interkonfessionelle Bündnerische Schule für Gesundheits- und Krankenpflege (IKS)	11.00
• Bündner Schule für Pflege im psychosozialen Bereich (BSP)	5.50
• Bündner Frauenschule (BFS) (Abteilungen Vorschule für Berufe im Gesundheitswesen, Hauspflege, Weiterbildung)	17.30
Total Planstellen	79.00

Durch die Ausgliederung der BFS (Vorschule für Gesundheitsberufe, Hauspflege, Weiterbildung) und der BSP erfährt demnach der Stellenplan der kantonalen Verwaltung eine Reduktion von insgesamt 22.8 Stellen.

Die im Überführungskonzept 2001 festgehaltenen Planungsleitlinien sehen vor, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vier Schulen im neuen Bildungszentrum – zum Teil mit neuen Aufgaben, neuen Arbeitszeitmodellen und Funktionen – weiter beschäftigt werden. Diese Planungsleitlinien setzen einen systematischen Personalintegrationsprozess voraus. Die Grundsätze dazu sind im Personal- und Führungskonzept für das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales vom November 2001 festgehalten und werden in Bezug auf die Einführung eines Jahresarbeitszeitmodells im Rahmen eines Pilotversuches erprobt. Der Übergang wird mit Ausnahme der Führungsfunktionen und der neu definierten Stellen ohne Ausschreibung erfolgen. Beim derzeitigen Stand der Planung kann über die Funktion der einzelnen Stellen noch keine Zusicherung abgegeben werden. Damit die Anstellungsbedingungen den Bedürfnissen der selbständigen Anstalt entsprechend angepasst werden können, sind Anstellungsrichtlinien zu erlassen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vier Schulen werden über getroffene Entscheide laufend informiert.

2. Pensionskassenzugehörigkeit und Krankentaggeld-Versicherung

Das Personal der beiden Stiftungen ist teilweise (10 Personen) bereits bei der Kantonalen Pensionskasse Graubünden und mehrheitlich bei der Veska Pensionskasse H+ versichert. Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Kantonale Pensionskasse Graubünden (BR 170.450), wonach der Beitritt zur Kasse für die Arbeitnehmer der selbständigen Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts obligatorisch ist, werden die Mitarbeitenden des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales der Kantonalen Pensionskasse zugehören. Abklärungen im Zusammenhang mit dem Pensionskassenwechsel für einige Mitarbeitende der heutigen Stiftungen zeigen, dass sich

Vorsorgekosten und -leistungen insgesamt auf ähnlichem Niveau wie bisher bewegen. An der Ausfinanzierung der Kantonalen Pensionskasse werden sich weder das Personal noch das Bildungszentrum beteiligen müssen.

Per 1. Januar 1998 hat die Regierung für das Personal des Kantons, der Gebäudeversicherung, der kantonalen Gerichte und der Sozialversicherungsanstalt eine Krankentaggeld-Versicherung geschaffen. Versichert ist der Erwerbsausfall infolge Krankheit nach Ablauf der Lohnfortzahlungspflicht des Kantons. Dem Personal der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt «Bildungszentrum Gesundheit und Soziales» wird diese Versicherungsleistung auch zur Verfügung stehen. Die konkreten Voraussetzungen dazu werden während der Integrationsphase der Schulbetriebe abzuklären sein.

3. Personelle Auswirkungen in der kantonalen Verwaltung

Aufgrund des Übergangs der Ausbildungsbereiche Gesundheit und Soziales vom Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement zum Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement übernehmen das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung sowie das Amt für Höhere Bildungsfragen neue Aufgaben, wofür entsprechende personelle Kapazitäten zu schaffen sind. Damit die neu für die Gesundheits- und Sozialberufe zuständigen Dienststellen die Anforderungen in den Bereichen Finanzen, Controlling und Vollzug erfüllen können, werden mindestens 100 zusätzliche Stellenprozente benötigt. Sicher zu stellen ist insbesondere auch die Vertretung des Kantons in Kommissionen, Gremien und interkantonalen Arbeitsgruppen, welchen im Zusammenhang mit der bevorstehenden Bildungsreform und der Integration des Ausbildungsbereichs Gesundheit und Soziales in den Geltungsbereich der Berufsbildungsgesetzgebung Bedeutung zukommen wird.

VII. Finanzielle Auswirkungen

1. Vorgehen und finanzielle Auswirkungen der Übernahme der Schulbetriebe durch das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales

Die zuständigen Instanzen der Stiftung BSG&K erklärten schriftlich ihren Willen, zu einem Übergang aller Vermögenswerte der Stiftung an das neue Bildungszentrum beizutragen. Da sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber den Auszubildenden, dem Personal und aus sonstigen Verträgen an das Bildungszentrum übergehen sollen, liegt es nahe, dass die Anstalt auch die Aktiven und Passiven übernimmt. Das Grundeigentum der BSG&K mit

Schulgebäude und Schülerinnenunterkünften geht ebenfalls an die selbständige Anstalt Bildungszentrum Gesundheit und Soziales über. Damit verfügt die neue Schule beim Start über Eigenkapital und ist kreditwürdig. Die Bilanzen der Stiftungen werden auf den Zeitpunkt der Auflösung der Stiftungen und der Übernahme durch das BGS (geplant in Zusammenarbeit mit dem Amt für Zivilrecht per 31.12.2002) bereinigt.

Auf den Bezugstermin des Neubaus sind die bestehenden Mietverhältnisse betreffend die Standorte Comercialstrasse 24 (IKS), Kreuzspital (BSG&K), Villa Anna von Planta (BSG&K) und Klinik Beverin (BSP) aufzulösen. Dadurch entfallen jährlich wiederkehrende Kosten von rund Fr. 420 000.–. Nicht in dieser Berechnung enthalten sind die Räumlichkeiten in der heutigen BFS. Diese können grossen Teils der Pädagogischen Fachhochschule zur Verfügung gestellt werden.

Im Zuge der Erstellung des Neubaus, wird die Liegenschaft an der Loëstrasse (heutiges Schulgebäude der BSG&K) einer neuen Nutzung zugeführt oder veräussert. Die Schülerinnenunterkünfte an der Saluferstrasse, die vom BGS im bisherigen Rahmen weitergeführt werden, bleiben voraussichtlich im Eigentum des neuen Bildungszentrums. Während der Aufbauphase 2003 – 2006 wird abzuklären und zu beschliessen sein, ob das BGS den Auszubildenden Unterkünfte zur Verfügung stellen soll und wie dieser Bedarf in Zukunft abgedeckt werden kann.

	Schulgebäude Loëstrasse 117		**Unterkünfte Saluferstrasse 39**	
Verkehrswert (Schätzung 2001)	Fr.	2 563 000	Fr.	3 990 000
Buchwert per 1. 1. 2001	Fr.	1 280 300	Fr.	1 377 700
Hypothekarschuld per 1. 1. 2001	Fr.	863 250	Fr.	521 650

Die Hypothekarzinsen für die schuleigenen Liegenschaften betragen pro Jahr Fr. 36 900.– für das Schulgebäude und Fr. 15 900.– für die Schülerinnenunterkünfte.

2. Provisorische Eröffnungsbilanz

Zur Darstellung des Zusammenschlusses der Schulbetriebe dient die nachfolgende Eröffnungsbilanz per 1.1.2001.

Bezeichnung	Aktiven CHF	Passiven CHF
AKTIVEN		
Umlaufvermögen		
Flüssige Mittel	185 345.95	
Subventionsforderungen Vorjahr	2 180 202.97	
Forderungen Stationsgelder	289 260.20	
Übrige Forderungen	101 080.10	
Vorräte	5 562.50	
Anlagevermögen		
Mobiliar und Betriebseinrichtungen	6.00	
Liegenschaft Schule	2 563 000.00	
Liegenschaft Schülerinnenunterkunft	3 990 000.00	
PASSIVEN		
Fremdkapital		
Kurzfristiges Fremdkapital		
Bankschulden Graub. Kantonalbank		2 245 107.42
Kreditoren		303 124.30
Depositen Schüler		2 200.00
Rückstellungen		
Rückstellungen		1 415 513.95
Langfristiges Fremdkapital		
Hypotheken		1 384 885.75
Fondskapitalien		
Fondskapitalien		33 146.25
Rückstellungen		2 284.35
	9 314 457.72	5 386 262.02
Eigenkapital der neuen Schule		**3 928 195.70**
Total	**9 314 457.72**	**9 314 457.72**

3. Kosten der Zusammenführung der Schulen und des Aufbaus des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales (Restrukturierungskosten)

In der Tabelle werden die approximativ zu erwartenden Kosten der Zusammenführung der Schulen und des Zentrumsaufbaus für die Jahre 2003 – 2006 aufgezeigt.

Kostenarten	**Betrag**	
Software Finanz-, Rechnungs- und Lohnwesen inkl. Schulung	Fr.	120 000
Planungssoftware Schulbereich (Stundenplanung, Praktikumsplatzverwaltung)	Fr.	60 000
Hardwareersatz	Fr.	50 000
Einrichten neuer Arbeitsplätze (5 à Fr. 15 000)	Fr.	75 000
Corporate Identity (CI) Bildungszentrum: Logo, Briefpapier, Werbematerial / Prospekte für Ausbildungen, Kampagne	Fr.	60 000
Stellenausschreibungen, Stellenbesetzung	Fr.	50 000
Personalkosten infolge Umstrukturierung: Overhead, Besitzstände, Härtefälle	Fr.	500 000
2003–2006:Organisation Post, Telefon, Informatik; Beschilderung der verschiedenen Standorte	Fr.	50 000
Umzugskosten 2003–2006	Fr.	80 000
Mieten zusätzlicher Räume (bis zum Bezug Neubau)	Fr.	150 000
Total Kosten 2003–2006	**Fr.**	**1 195 000**

4. Weitere finanzielle Auswirkungen der Gesetzesvorlage

Nach der Aufbauphase des Bildungszentrums (Jahre 2003–2006) und nach Bezug des Neubaus ist davon auszugehen, dass im organisatorischen und personellen Bereich Synergieeffekte zum Tragen kommen. Diese lassen sich zum heutigen Zeitpunkt nicht beziffern.

Aufgrund der vorne aufgezeigten personellen Auswirkungen der Vorlage für das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement ist in diesem Departement mit zusätzlichen Lohnkosten von rund 120 000 Franken pro Jahr zu rechnen.

5. Allgemeine finanzielle Entwicklungstendenzen

Im Bericht zu den Kostenwirkungen der neuen Bildungssystematik im Gesundheitswesen vom Oktober 2000 hält die SDK fest, dass verschiedene Elemente der neuen Bildungssystematik zumindest teilweise neu und noch nicht bis ins Detail ausgearbeitet sind. Wie viel sie kosten werden, könne noch nicht genau gesagt werden. Ein wichtiges Element der neuen Bildungssystematik ist die Ausbildung zur Erlangung des Fähigkeitszeugnisses auf der Sekundarstufe II. Durch den Entscheid, die Diplomausbildungen auf die Tertiärstufe zu heben, verteuern sich diese vor allem als Folge höherer Dozierendenlöhne.

Die Kostenentwicklung wird in den nächsten Jahren vor allem durch den Übergang der Zuständigkeit für die Berufsbildung zum Bund (Revision des Bundesgesetzes über die Berufsbildung) massgebend beeinflusst werden. Neu dürfte der Bund 25–27.5 Prozent der Berufsbildungsausgaben der öffentlichen Hand übernehmen. Im Ausbildungsbereich Gesundheit und Soziales – in diesem Bereich leistete der Bund bisher keine Beiträge – kann dies eine substantielle Entlastung der Kantone bewirken.

Der Stellenmarkt für Berufsschullehrpersonen im Bereich Gesundheit und Soziales ist derzeit weitestgehend ausgetrocknet. Qualifizierte Lehrpersonen können von den Schulen oftmals nicht gehalten werden und die Rekrutierung von Mitarbeitenden gestaltet sich sehr schwierig. Im Vergleich mit den Lehrpersonen an den nicht-seminaristischen Abteilungen der Bündner Frauenschule und mit den Berufsschullehrpersonen an BBT-Berufsschulen sind die Lehrpersonen an den Gesundheits- und Krankenpflegeschulen lohnmässig tiefer eingereiht. Entlöhnung und andere Faktoren dürften mitausschlaggebend sein für die aktuelle Situation. Neben einer Anpassung der Ausbildungsziele und -inhalte sowie der Regelungen bezüglich Anerkennung, die auf eidgenössischer Ebene angegangen werden, soll im Kanton mit Blick auf die anstehende Reform und die Tertiarisierung der Diplomausbildungen eine Überprüfung der Einreihung der Berufsschullehrpersonen vorgenommen werden. Eine Annäherung an die Entlöhnungen im BBT-Berufsschulbereich könnte jährliche Kosten bis zu 650 000 Franken verursachen. Aufgrund der unterschiedlichen Ausbildungsbiographien der Lehrpersonen muss in Zukunft eine gewisse Bandbreite an Einreihungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

VIII. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Regelungsbereich

Das Gesetz regelt zunächst die Führung des neuen Bildungszentrums Gesundheit und Soziales, welches im Zusammenhang mit der Zusammenführung der Berufsschule für Gesundheits- und Krankenpflege (BSG&K), der Interkonfessionellen Bündnerischen Schule für Gesundheits- und Krankenpflege (IKS), der nicht-seminaristischen Ausbildungsangebote im Bereich Gesundheit und Soziales der Bündner Frauenschule (BFS) sowie der Bündner Schule für Pflege im psychosozialen Bereich (BSP) entstehen wird. Zudem regelt das Gesetz die Subventionierung von Ausbildungsstätten mit nicht-staatlicher Trägerschaft. Der Abschluss von Vereinbarungen kann insbesondere auch die Beteiligung an Ausbildungsstätten betreffen.

Auf Sachverhalte, welche in diesem Gesetz – und in dessen Anschlussgesetzgebung – nicht geregelt sind, gelangen die Bestimmungen der kantonalen Berufsbildungsgesetzgebung zur Anwendung (Abs. 2). Die Verweisungsnorm entspricht nicht nur den Zielsetzungen des Projektes Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR), da sie eine Vielzahl von Wiederholungen einzelner Gesetzesbestimmungen aus der Berufsbildungsgesetzgebung erübrigt. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass auch auf Ebene des Bundesrechts die Ausbildungen im Bereich Gesundheit und Soziales derzeit noch nicht im Berufsbildungsgesetz geregelt sind, und dass zum Teil ausdrücklich andere Regelungen gelten und während der Übergangsphase bis 2008/09 gelten werden. Wenn Bestimmungen der kantonalen Berufsbildungsgesetzgebung im konkreten Fall zur Anwendung gelangen, hat diese stets unter Berücksichtigung bestehender Unterschiede und unter Vornahme allenfalls erforderlicher Abweichungen – somit sinngemäss beziehungsweise analog – zu erfolgen. Mit der Verweisungsnorm wird kein abrupter sondern ein kontinuierlicher Systemwechsel angestrebt, welcher auf gesamtschweizerische Entwicklungen abzustimmen ist.

Art. 2 Aufgaben der Ausbildungsstätten

Das geltende Bildungssystem im Gesundheits- und Sozialwesen weicht in einzelnen Bereichen von der in der übrigen Berufsbildung massgebenden Systematik ab. Art. 2 ist daher offen formuliert. Sicherzustellen ist, dass dem Bedürfnis nach qualifizierten Arbeitskräften im Kanton durch die Ausbildungen an Bündner Ausbildungsstätten möglichst gut Rechnung getragen werden kann. Das Ausbildungsangebot hat sich im Grundsatz auf Ausbildungen mit schweizerisch anerkanntem Abschluss auszurichten. Zumindest in

einer Übergangsphase erfasst es auch derzeit von Verbänden reglementierte und anerkannte Ausbildungen (z.B. höhere Fachausbildung Pflege, Operationsschwester, Intensivpflege).

Auf der Sekundarstufe II soll zukünftig eine zum Fähigkeitszeugnis führende – drei oder vier Jahre dauernde – Ausbildung an einer Berufsfachschule oder im Rahmen einer Berufslehre angeboten werden. Die endgültige Ausgestaltung der Systematik, die konkreten Ausbildungsinhalte und die entsprechenden Berufsbezeichnungen stehen derzeit noch nicht fest. Absehbar ist immerhin, dass die Ausbildungen für Gesundheit und Soziales zum Geltungsbereich des revidierten Bundesgesetzes über die Berufsbildung gehören werden (bisher waren insbesondere das Schweizerische Rote Kreuz sowie die kantonalen Sanitäts- und Sozialdirektoren für die Regelung zuständig).

Die Tendenzen betreffend die Tertiärstufe lassen bezüglich der nicht-ärztlichen Ausbildungen derzeit kein abschliessendes Urteil zu, welche Diplomausbildungen an einer höheren Fachschule und welche Diplomausbildungen an einer Fachhochschule (zur Diskussion steht auf schweizerischer Ebene unter anderem auch eine Fachhochschulausbildung mit integrierten Elementen aus anderen Stufen) angeboten werden.

Art. 3 und 4 Anerkennung von Ausbildungsstätten

Die Bestimmungen lehnen sich an die Regelung im kantonalen Berufsbildungsgesetz (Art. 30 Abs. 3, 46 und 46bis KBBG) und seiner Anschlussgesetzgebung an. Im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens gelangen die Bestimmungen der kantonalen Berufsbildungsgesetzgebung sinngemäss zur Anwendung. Art. 3 und 4 bilden in Verbindung mit Art. 5 und 18 Grundlagen für eine Angebotssteuerung und -koordination. Der Wortlaut beider Bestimmungen würde im Grundsatz auch nach In-Kraft-Treten des revidierten Bundesgesetzes über die Berufsbildung die Möglichkeit der Anerkennung ohne Leistung von Kantonsbeiträgen zulassen.

Mit der «Kann-Bestimmung» in Art. 3 wird nicht beabsichtigt, den Grundsatz von Art. 47 KBBG, wonach ein Kantonsbeitrag in der Regel nur gewährt wird, wenn auch der Bund Beiträge ausrichtet, auszuweiten und den Kreis derzeit anerkannter und mit Beiträgen unterstützter Institutionen vor In-Kraft-Treten des revidierten Bundesgesetzes über die Berufsbildung zu vergrössern. Aufgrund des aktuellen Diskussionsstandes ist davon auszugehen, dass Ausbildungsangebote im sekundären Bereich und an höheren Fachschulen innerkantonal anzubieten sind. Für die Anerkennung entsprechender Ausbildungsstätten und deren Angebote ist die Zuständigkeit der Regierung vorgesehen.

Derzeit ist keine Fachhochschule für Gesundheit und Soziales auf Kantonsgebiet geplant. Gleichwohl ist nicht auszuschliessen, dass im tertiären

Bereich eine Entwicklung einsetzt, welche eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Frage erfordert, ob auf Kantonsgebiet eine Fachhochschule – allenfalls als Teilschule der Fachhochschule Ostschweiz – zu führen ist. Für den Entscheid, ob im Bereich Gesundheit und Soziales ein neues – heute nicht geplantes – Bildungsangebot an einer Fachhochschule anerkannt werden soll, wie auch für den Entscheid, ob am Bildungszentrum eine Fachhochschule geführt werden soll, soll der Grosse Rat in eigener Kompetenz zuständig sein. Diese Zuständigkeitsordnung ergänzt jene von Art. 5, wonach der Grosse Rat über die Mitträgerschaft an Ausbildungsstätten inner- und ausserhalb des Kantons entscheidet.

Art. 5 Vereinbarungen

Das geplante kantonale Bildungszentrum kann als selbständige Anstalt im Rahmen von Art. 8 unter anderem Zusammenarbeitsverträge abschliessen. Es ist gerechtfertigt, dass auch der Kanton die Möglichkeit hat, mit weiteren Leistungsanbietern innerhalb und ausserhalb Graubündens Vereinbarungen zu schliessen (zweckmässige Kooperationsformen).

Die nicht abschliessende Aufzählung in Abs. 2 ermöglicht der Regierung den Abschluss von Leistungsvereinbarungen und die Koordination. Mit dem Abschluss von Schulgeldvereinbarungen kann sie den Zugang für Ausserkantonale zu Ausbildungsstätten in Graubünden ebenso regeln wie den Zugang für Auszubildende – für welche Graubünden zahlungspflichtiger Kanton ist – zu Ausbildungsstätten ausserhalb des Kantons. Gestützt auf Abs. 2 lit. c kann die Regierung im Grundsatz auch Vereinbarungen betreffend die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften, welche an Bündner Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen unterrichten, abschliessen.

Der Grosse Rat entscheidet in eigener Kompetenz über Mitträgerschaft des Kantons an Ausbildungsstätten, ohne dass die Verfassungsbestimmung zur Anwendung gelangt, wonach Konkordate der Volksabstimmung zu unterbreiten sind. Ebenso beschliesst er über die Finanzierung einer Mitträgerschaft, ohne dass die Verfassungsbestimmungen über das Finanzreferendum zur Anwendung gelangen.

II. BILDUNGSZENTRUM GESUNDHEIT UND SOZIALES (BGS)

Art. 6 Rechtsform, Sitz

Die Ausgestaltung des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales (BGS) als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt wurde im Vernehmlassungsver-

fahren breit unterstützt. Die Verselbständigung ist darauf abgestimmt, dass in das BGS Verwaltungseinheiten aber auch Schulen einbezogen werden, die derzeit mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind. Als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt wird das BGS über Autonomie verfügen, soweit diese nicht durch das Gesetz eingeschränkt wird. Eigene Rechtspersönlichkeit erlangt die Anstalt mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes. Die Bezeichnung «Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (BGS)» soll einen zweckmässigen Marktauftritt ermöglichen.

Art. 7 Leistungsauftrag

Die Regierung erteilt dem BGS einen Leistungsauftrag, den sie bei Bedarf innert nützlicher Frist den Vorgaben des Bundes beziehungsweise den jeweils aktuellen Anforderungen anpassen kann. Während der Übergangs- und Aufbauphase (diese dauert voraussichtlich bis 2008/09) wird es nicht möglich sein, dem Bildungszentrum sogleich einen umfassenden Leistungsauftrag zu erteilen (vorgängig sind unter anderem Anpassungen des Finanzierungssystems notwendig). Zumindest in Teilbereichen muss aber mit In-Kraft-Treten des Gesetzes ein vorläufiger Leistungsauftrag erteilt werden können. So kann das Bildungszentrum operativ tätig werden und die Steuerung der künftigen Bildungsangebote kann sichergestellt werden.

Der Leistungsauftrag umfasst auch Weiterbildungen. Die offene Formulierung soll gewährleisten, dass unter anderem auch aktuell an der IKS angebotene Weiterbildungen im Spitexbereich und spezifisch strukturierte Weiterbildungsangebote für Erwachsene in den Leistungsauftrag einbezogen werden können.

Verzichtet wird auf die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene – aber überwiegend abgelehnte – Integration der Lehrwerkstätte für Damenschneiderinnen in das BGS. Die Weiterführung der Lehrwerkstätte durch den Kanton blieb unumstritten.

Art. 8 Organisation und Betriebsführung

Im Rahmen des Leistungsauftrages soll das Bildungszentrum möglichst autonom und flexibel agieren. Es soll auch über erhebliche Freiheit in seiner unternehmerischen Tätigkeit verfügen. Um die Anstalt in ihrer unternehmerischen Tätigkeit zu stärken, wird die Anwendbarkeit der kantonalen Finanzhaushaltsgesetzgebung – abgestützt auf Art. 1 Abs. 4 FHG – auf die in der Gesetzesbestimmung ausdrücklich erwähnten Grundsätze beschränkt. In einer Übergangsphase kann eine konsolidierte und/oder eine Jahresrechnung und Erfolgsrechnung mit Einzelabschluss geführt werden, auf welche die Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung sowie anerkannte Normen und Standards zur Anwendung gelangen.

Art. 9 Organe

Abgestimmt auf das Vernehmlassungsergebnis wählt die Regierung den Schulrat (dieser Ausdruck wird jenem der «Verwaltungskommission» vorgezogen) sowie die Revisionsstelle, nicht aber die Direktion des BGS. Die Regierung wählt den Präsidenten oder die Präsidentin des Schulrates. Diese Regelung der Wahlzuständigkeit stärkt die Autonomie der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt. Die Wahl kann in analoger Anwendung der Verfahrensbestimmungen der Verordnung für die nebenamtlichen Mitarbeiter des Kantons Graubünden (BR 170.420) erfolgen. Eine Wiederwahl der Organe ist möglich. Näheres zur Stellung der von ihr gewählten Organe, insbesondere zu deren Befugnissen, kann die Regierung in Ausführungsbestimmungen regeln.

Nicht übernommen wurde der in einzelnen Stellungnahmen enthaltene Vorschlag, den Konvent der Lehrpersonen und eine Vertretung der Auszubildenden als Organe zu bezeichnen. Die Regelung der Interessenwahrung von Personal und Auszubildenden hat bildungszentrumsintern zu erfolgen.

Art. 10, 11 und 12 Schulrat, Direktion und Revisionsstelle

Der Schulrat ist im Sinne einer klaren Aufgabenteilung für die strategische Führung des BGS zuständig. Die Mitglieder des Schulrates verfügen vorzugsweise über Führungsfähigkeiten beziehungsweise über ergänzende Fachstärken aus unterschiedlichen Bereichen. Der Wahrung der Interessen des Kantons im Schulrat kann die Regierung als Wahlinstanz gebührend Rechnung tragen. Durchaus möglich ist die Mitwirkung von Regierungsmitgliedern im Schulrat. Vor allem in der Aufbauphase und im Hinblick auf die Realisierung des Neubaus für das Bildungszentrum dürfte es von Bedeutung sein, dass zumindest ein Regierungsmitglied im Schulrat Einsitz nimmt.

Zu den Aufgaben des Schulrates zählt unter anderem auch die Verabschiedung des Budgets (in der Regel dürfte es sich um ein Jahresbudget handeln), der Jahresrechnung und des Jahresberichts. Abgestimmt auf die Regelung betreffend die Aufsicht verabschiedet der Schulrat das Budget, die Jahresrechnung und den Jahresbericht zuhanden der Regierung. Diese hat die Möglichkeit, den Fachpersonen des Erziehungsdepartementes bezogen auf das Bildungszentrum ähnliche Controllingaufgaben zu übertragen wie dies bezüglich Ausbildungsstätten mit nicht-staatlicher Trägerschaft und – gestützt auf Art. 52bis KBBG – bezüglich Berufsschulen, Höhere Fachschulen und Fachhochschulen der Fall ist.

Die Direktion ist für die operative und pädagogische Leitung des Bildungszentrums zuständig und verantwortlich. Im Organisationsreglement, welches der Schulrat erlässt, ist zu regeln, wie die Gesamtleitung im Einzelnen ausgestaltet ist. Wegleitend für die Tätigkeit des Schulrates und der Direktion wird der von der Regierung zu erteilende Leistungsauftrag sein.

Art. 13 Personal

Das Anstellungsverhältnis zu den Mitarbeitenden des Bildungszentrums ist als öffentlich-rechtliches qualifiziert. Die Regelung in Abs. 2 lehnt sich an Art. 12 Abs. 2 des Psychiatrie-Organisationsgesetzes an und berücksichtigt das Vernehmlassungsergebnis. Dazu gilt es anzumerken, dass bezüglich der Regelung im Psychiatrie-Organisationsgesetz zur Zeit noch eine staatsrechtliche Beschwerde vor Bundesgericht anhängig ist. Die vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass der Schulrat Richtlinien über die Anstellungsbedingungen erlässt. Er kann bei den Anstellungsbedingungen die konkreten Bedürfnisse der Anstalt und branchentypische Aspekte berücksichtigen. Für alle Bereiche, welche durch die Richtlinien des Schulrates nicht geregelt werden, gelangen die Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung (Personalverordnung und deren Anschlussgesetzgebung) zur Anwendung.

Art. 14 und 15 Finanzierung und Kantonsbeiträge

Der Kanton richtet an den Betrieb und an die Einrichtungen der Anstalt jährlich einen Betriebsbeitrag (an das massgebende Betriebsdefizit) aus, welcher sich auch auf die zumindest vorerst weiterzuführenden Schülerinnenunterkünfte an der Saluferstrasse – diese sollen von der Stiftung BSG&K an die Anstalt übergehen – bezieht. Zur Ermittlung des massgebenden Betriebsdefizits – wie auch im Zusammenhang mit der Festlegung weiterer Weisungen – wird sich die Regierung an den Bestimmungen der kantonalen Berufsbildungsgesetzgebung (insbesondere der Verordnung über die Subventionierung von Institutionen der Berufsbildung) orientieren. Im Zusammenhang mit der Leistung von Vorschusszahlungen kann es durchaus sinnvoll sein, – insbesondere bei einer Beitragsleistung in Verbindung mit einem Globalbudget – bis zu 100 Prozent des mutmasslichen Beitrages als Vorschusszahlung auszurichten. Der Bund richtet derzeit Beiträge aus an die Ausbildung von Hauspflegerinnen (nach In-Kraft-Treten des revidierten Bundesgesetzes über die Berufsbildung sind für weitere Ausbildungen Bundesbeiträge zu erwarten). Die vorgesehene Möglichkeit der Aufnahme von Darlehen und von Krediten erhöht die Flexibilität der Unternehmensführung und bildet die Voraussetzung für eine effiziente Umsetzung der Betriebszielsetzungen.

Im Zusammenhang mit der Festsetzung der höchstzulässigen Schul- und Studiengebühren werden unter anderem gesellschaftliche Bedürfnisse und die Arbeitsmarktsituation zu berücksichtigen sein. Mitentscheidend kann zudem sein, ob Ausbildungen auf der Sekundarstufe II als duale Lehren oder im Rahmen einer Berufsfachschule anzubieten sind: So bestimmt Art. 33 Abs. 1 KBBG für die duale Ausbildung – anders Art. 44bis KBBG für jene an einer Berufsfachschule –, dass der obligatorische Unterricht an den Berufsschulen, der Besuch der Berufsmittelschule, der Freifächer und allfälliger Stützkurse für Lehrlinge mit Lehrort im Kanton unentgeltlich ist. In

anderen Bereichen, wie z.B. berufliche Weiterbildung, Höhere Fachschulen sind im Geltungsbereich des KBBG Schul- und Kursgelder möglich (vgl. Art. 16, 20 und 22 der Verordnung über die Subventionierung von Institutionen der Berufsbildung, BR 430.400).

Ein allfälliger Überschuss in der Jahresrechnung ist in der Bilanz vorzutragen und, soweit erforderlich, für die Deckung von allfälligen Fehlbeträgen zu verwenden. Allfällige Fehlbeträge sind von der Anstalt nach Möglichkeit über eigene Mittel zu decken und durch Erträge aus unternehmerischer Tätigkeit, die über den Leistungsauftrag der Regierung hinausgeht, wettzumachen. Wenn dies nicht gelingt und ein Verlustvortrag nicht mehr angängig ist, hat der Kanton in seiner Eigenschaft als Träger der Anstalt für deren finanzielle Verpflichtungen aufzukommen. Eine zweckmässige Verwendung von allfälligen Ertragsüberschüssen setzt entsprechende Regelungen betreffend die Bildung und Auflösung von Rückstellungen und Rücklagen voraus. Bei der Konkretisierung der Modalitäten betreffend die Ausrichtung von Vorschusszahlungen kann sich die Regierung an Art. 51quater KBBG orientieren.

Art. 16 Aufsicht

Die Regierung übt die Aufsicht über das Bildungszentrum aus. Unterstützt wird sie dabei zunächst durch die Revisionsstelle. Unterstützende Aufgaben können auch einem Departement, insbesondere dem Erziehungsdepartement übertragen werden. Die Regelung, wonach die Regierung die Aufsicht ausübt, dient der angestrebten konsequenteren Verselbständigung des Bildungszentrums. Im Unterschied zum Vernehmlassungsentwurf und in Berücksichtigung der parlamentarischen Beratungen zum Psychiatrie-Organisationsgesetz ist die Finanzkontrolle nicht mehr als Aufsichtsorgan im Gesetz erwähnt. Die Finanzkontrolle überprüft die Dienststellen im Departement, welchen Controllingaufgaben über das Bildungszentrum übertragen werden können. Regierung und Grosser Rat können die Finanzkontrolle damit beauftragen, eine Prüfung der Anstalt vorzunehmen, auch wenn die Finanzkontrolle im vorliegenden Gesetz nicht als Aufsichtsorgan erwähnt ist. Der Gesetzeswortlaut schliesst zudem nicht aus, dass die Regierung die Finanzkontrolle als Revisionsstelle bezeichnet und ihr ein Revisionsstellenmandat (Art. 12 Abs. 1 lit. k der Verordnung über die Finanzkontrolle, BR 710.300) überträgt.

Dem Grossen Rat werden der Jahresbericht und die Jahresrechnung zur Kenntnis gebracht, da ihm die Oberaufsicht über den Finanzhaushalt des Kantons einschliesslich der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten obliegt.

Art. 17 Haftung

Diese Bestimmung verweist primär auf das Verantwortlichkeitsgesetz (BR 170.050) und präzisiert, dass die Verantwortlichkeit auf jede Art von Verschulden ausgedehnt wird (vgl. dazu Art. 8 und Art. 9 des Verantwortlichkeitsgesetzes, wonach nicht restlos klar wäre, ob leichte Fahrlässigkeit erfasst wird).

III. WEITERE AUSBILDUNGSSTÄTTEN IM KANTON

Art. 18 Beiträge

Solange die Finanzierungsbestimmungen des revidierten Bundesgesetzes über die Berufsbildung keine Wirkung entfalten, ist vom Grundsatz auszugehen, dass der Kanton nach Art. 47 KBBG in der Regel nur dann Kantonsbeiträge leistet, wenn auch der Bund einen Beitrag ausrichtet. Die bisher praktizierte Beitragsausrichtung im Bereich Gesundheit und Soziales präsentiert sich demnach – weil derzeit kaum Bundesbeiträge ausgerichtet werden – als Ausnahmeregelung zu Art. 47 KBBG, welche zunächst im bisherigen Rahmen beibehalten werden soll. Diese Ausnahmeregelung wirkt sich insbesondere zu Gunsten der Pflegeschule in Ilanz aus. Für die weiteren Ausbildungsanbieter, welche derzeit vom Kanton unterstützt werden, könnte der Status quo ebenfalls beibehalten werden. Auf die Erhebung von Standort- oder Trägerschaftsbeiträgen und auf den Einbezug der Gemeinden für die Übernahme von «Kosten» (vgl. Art. 14 Abs. 6, Art. 31 Abs. 2, Art. 44bis Abs. 3, Art. 52 Abs. 1 KBBG) kann daher im jetzigen Zeitpunkt verzichtet werden.

Sobald für diese Ausbildungsstätten – gestützt auf das revidierte Bundesgesetz über die Berufsbildung – Bundesbeiträge fliessen, muss zumindest der Kantonsbeitrag auch während der Überführungsphase angepasst werden. Mit dem neuen Berufsbildungsgesetz des Bundes wird voraussichtlich ein Systemwechsel von einer am Aufwand orientierten Finanzierung zu einer leistungsbezogenen Pauschalsubventionierung verbunden sein. Auf kantonaler Ebene wird das Finanzierungssystem, insbesondere auch die Einführung eines auf Pauschalen abgestützten Subventionierungssystems, im Rahmen der Revision des kantonalen Berufsbildungsgesetzes sorgfältig zu überprüfen sein. Abs. 1 soll einem überarbeiteten Finanzierungssystem – dieses wird aufgrund von Art. 1 Abs. 2 dieses Gesetzes auch für Ausbildungsanbietende im Bereich Gesundheit und Soziales anwendbar sein – nicht vorgreifen. Er ist so formuliert, dass der Betriebsbeitrag des Kantons an das massgebende anteilmässige Betriebsdefizit (Beitragsmaximum) auch als Pauschale ausgerichtet

werden kann. Bei der Einführung eines neuen Finanzierungssystems muss mit einer mehrjährigen Übergangsfrist gerechnet werden.

Der Beitrag an das massgebende Betriebsdefizit wird ausgerichtet für auszubildende Personen mit Wohnsitz im Kanton Graubünden. Dieser Grundsatz kann in all jenen Fällen durchbrochen werden, in welchen im Kanton ein ausgewiesener Bedarf nach entsprechend ausgebildetem Personal besteht. Gelingt der Bedarfsnachweis, kann der Beitrag auch für Auszubildende mit Lehrort beziehungsweise Ausbildungsort im Kanton ausgerichtet werden (diese Regelung orientiert sich an Art. 51quinquies KBBG und Art. 7 der Verordnung über die Subventionierung von Institutionen der Berufsbildung, BR 430.400). Sofern die Ausbildungsstätten als Berufsfachschulen geführt werden, besteht regelmässig ein Lehrvertrag zwischen den Auszubildenden und der Ausbildungsstätte.

Insbesondere in den Bereichen Aufsicht, Budgetverfahren, Beitragsfestsetzung, Ausrichtung von Vorschusszahlungen gelangen die Bestimmungen der Berufsbildungsgesetzgebung sinngemäss zur Anwendung (vgl. Art. 24 ff. der Verordnung über die Subventionierung von Institutionen der Berufsbildung betreffend das Budgetierungs- und Abrechnungsverfahren). Im Zusammenhang mit der Leistung von Vorschusszahlungen kann es durchaus sinnvoll sein, – insbesondere bei einer Beitragsleistung in Verbindung mit einem Globalbudget – bis zu 100 Prozent des mutmasslichen Beitrages als Vorschusszahlung auszurichten.

Im Zusammenhang mit der Gewährung eines Investitionskostenbeitrages – ein solcher Beitrag kann unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden – wird sich die Regierung, welche den Vollzug des Gesetzes regelt, an Art. 49 KBBG und an der Schulbauverordnung (BR 421.300) orientieren.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Vollzug

Während der Überführungsphase (diese dürfte 2008/09 abgeschlossen sein) wird die Anschlussgesetzgebung einem erhöhten Wandel unterworfen sein, weil sich auf kantonaler und eidgenössischer Ebene Veränderungen abzeichnen. Voranzutreiben ist eine sukzessive Annäherung und Integration des Ausbildungsbereiches Gesundheit und Soziales in den übrigen Berufsbildungsbereich und zugleich sind die Auswirkungen der bevorstehenden Revisionen des Bundesrechts abzufedern.

So sollen beispielsweise vorerst die Bestimmungen über die Rechtspflege und über die Zulassung zur Ausbildung, die heute in Reglementen der Schulen geregelt sind, im Grundsatz weiterhin beachtet werden können, wobei

der Schulrat in einer ersten Phase Funktionen im Bereich Rechtspflege übernehmen wird. Ebenso ist zunächst davon abzusehen, die Bestimmungen der Berufsbildungsgesetzgebung betreffend Pflichten der Schulträgerschaften unvermittelt anzuwenden.

Art. 20 Bisherige Ausbildungen

Diese richten sich nach den geltenden, von den zuständigen Instanzen genehmigten Reglementen.

Art. 21 bis 23 Errichtung des Bildungszentrums, Weiterführung der Aktiven und Passiven, Weiterführung und Anpassung von Rechtsverhältnissen

Die Bestimmungen regeln zunächst die Errichtung der Anstalt, wofür das Überführungskonzept vom März 2001 und die darin aufgezeigten Grundsätze und Planungsleitlinien zur Einführung der neuen Führungsstruktur als Arbeitsgrundlagen dienen. Die Anstalt wird die Lehrwerkstätte für Damenschneiderinnen, die derzeit an der Bündner Frauenschule geführt wird, nicht umfassen. Die Lehrwerkstätte wird voraussichtlich ins Amt für Berufsbildung und Berufsberatung integriert und – in den bereits heute belegten Lokalitäten – als Abteilung des Amtes geführt. Mit Art. 43 Abs. 3 KBBG verfügt der Kanton über die erforderliche gesetzliche Grundlage, um eine Lehrwerkstätte zu führen. Die Ausgaben für diese bereits geführte Lehrwerkstätte sind als gebundene Ausgaben zu qualifizieren.

Als Rechtsnachfolgerin übernimmt die Anstalt Aktiven und Passiven sowie Rechte und Pflichten der beiden Stiftungen. So soll auch das Grundeigentum an den derzeit der Stiftung BSG&K zugeordneten Grundstücken mit Schulgebäude (Loëstrasse) und Wohnheim (Saluferstrasse) an die Anstalt übergehen. Schulgebäude und Wohnheim wird die Anstalt zumindest vorerst weiterbetreiben.

Die Aktiven und Passiven (es handelt sich dabei insbesondere um Debitoren und Kreditoren sowie um transitorische Abgrenzungspositionen) bezüglich der beiden Organisationseinheiten der kantonalen Verwaltung bleiben im Grundsatz beim Kanton. Der Anstalt übertragen werden das Mobiliar und die Warenvorräte (Verbrauchsmaterial). Diese Vermögensgegenstände sind vollständig abgeschrieben und werden entschädigungslos dem BGS übergeben. Nicht vorgesehen ist, dass die Anstalt dingliche Rechte an Grundstücken übernimmt, welche den beiden Organisationseinheiten der kantonalen Verwaltung dienen.

Das Bildungszentrum übernimmt Vertragsverhältnisse, welche die zu integrierenden Schulen betreffen, so z.B. die Ausbildungsverträge, das Vertragsverhältnis mit der Stadt Chur betreffend die Ausbildung von Hauspflegerinnen an der Bündner Frauenschule oder Verträge mit Heimen, Spitälern und Spitexorganisationen betreffend die Ausbildungsplätze. Den bisherigen

Angestellten bietet das Bildungszentrum neue Anstellungsverträge an. Bezüglich Funktion gibt es keine Garantie für die Besitzstandwahrung in Bezug auf das bisherige Arbeitsverhältnis.

Art. 24 Neubau Bildungszentrum

Die geplante Zusammenführung der vier betroffenen Schulen «an einem Standort» erfordert einen Neubau, welcher in den nächsten Jahren zu erstellen ist. Weil der Neubau mit der gesamten Gesetzesvorlage in sehr engem Zusammenhang steht und die Umsetzung des Gesetzes erlaubt, und weil er rasch zu realisieren ist, ist von der in einzelnen Stellungnahmen postulierten Durchführung einer getrennten Volksabstimmung über das Neubauvorhaben abzusehen. In Übereinstimmung mit der weit überwiegenden Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden ist der Grosse Rat zu ermächtigen, gestützt auf eine separate Botschaft in eigener Kompetenz über Bauprojekt und Kredit für den «Neubau des Bildungszentrums» (dieser Ausdruck kann ein Gebäude oder die Gesamtheit der erforderlichen Bauten erfassen) zu befinden. Die vorgeschlagene Kompetenzdelegation ist stufengerecht und entspricht auch den im Projekt VFRR entwickelten Grundsätzen.

Derzeit wird für den Kanton mit approximativen Baukosten von ca. 25 bis 30 Mio. Franken gerechnet, wovon 20 Mio. Franken bereits im offiziellen Finanzplan für die Jahre 2001–2004 und im Investitionsplan kantonseigener Hochbauten 2002–2006 vorgesehen sind. Der Neubau – dieser umfasst nach derzeitigem Planungsstand auch eine Einfachturnhalle – soll auf dem kantonseigenen Areal Kantengut errichtet werden und im Jahre 2006 bezugsbereit sein. Machbarkeits- und Projektstudien, die in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Hochbauamt und zum Teil mit der Architekturabteilung der Fachhochschule Muttenz durchgeführt wurden, haben ergeben, dass sich dieses Areal für den geplanten Neubau des Bildungszentrums eignet.

Das Grundstück, auf welchem der Neubau für das Bildungszentrum errichtet wird, ist vom Finanz- in das Verwaltungsvermögen zu übertragen und bleibt im Eigentum des Kantons. Es ist nicht vorgesehen, der Anstalt an diesem Grundstück dingliche Rechte einzuräumen. Der Kanton stellt das Grundstück mit den erforderlichen baulichen Anlagen dem Bildungszentrum bloss schuldrechtlich (z.B. Miete, Pacht) zur Verfügung. Im Grundsatz möglich wäre auch eine unentgeltliche Gebrauchsüberlassung. Die Anstalt, welche unter anderem das Grundeigentum der Berufsschule für Gesundheits- und Krankenpflege übernimmt, wird sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Finanzierung des Neubaus beteiligen.

Art. 25 Änderung bisherigen Rechts

Änderungsbedarf besteht bei einzelnen Bestimmungen des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege (BR 506.000).

Art. 22 Ausbildungsplätze

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass das Angebot an praktischen Ausbildungsplätzen einer gewissen Steuerung bedarf. Die Institutionen sollen, in ihrem eigenen Interesse, Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen. Sofern die Marktmechanismen offensichtlich versagen, muss die Regierung regulierend eingreifen können. Auf diese Weise soll dem immer wiederkehrenden Personalmangel, insbesondere im Pflegebereich, entgegengewirkt werden.

Die Zahl der Auszubildenden pro Institution soll in eine gewisse Relation zum Personalbestand und damit zu deren Arbeitskräftebedarf gesetzt werden können. Diese Steuerungsmöglichkeit kann sowohl der Sicherung der Ausbildungsqualität dienen als auch das Trittbrettfahren von Institutionen verhindern, die im Verhältnis zu ihrem Personalbestand wenig oder gar keine Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen. Damit die praktische Ausbildung in den Betrieben insbesondere hinsichtlich Betreuungsumfang und Qualität einem einheitlichen Standard zu genügen vermag, erlässt die Regierung die diesbezüglich von den Betrieben zu erfüllenden Anforderungen. Die Regierung kann die Anzahl der Ausbildungsplätze und die Anforderungen an die Ausbildungsplätze, sofern es zweckmässig ist, im Rahmen der Erteilung von Leistungsaufträgen an die Institutionen festlegen. Es ist vorgesehen, dass die Aufsicht über die Einhaltung der Anforderungen vom Erziehungsdepartement sichergestellt wird.

Art. 23 Beitragskürzung, -verweigerung und -rückforderung

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Berufsbildung in den Institutionen des Gesundheitswesens vermehrt gefördert werden muss, damit ausreichend qualifizierte Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Die Förderung bezieht sich sowohl auf das Schaffen von Anreizen für ausbildende Institutionen als auch auf die Bereitstellung und Gestaltung von geeigneten Ausbildungsplätzen. Institutionen, die nicht ausbilden, sollen grundsätzlich nicht besser gestellt werden als Institutionen, die ihrem Ausbildungsauftrag nachkommen. Dementsprechend sind den Institutionen, die ihrer Pflicht, geeignete Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommen, künftige Kantonsbeiträge zu kürzen, zu streichen oder bereits geleistete Kantonsbeiträge zurückzufordern.

Art. 24 Abgeltung der Arbeitsleistungen

Das heutige System zur Abgeltung der Arbeitsleistungen der Auszubildenden während ihres Einsatzes in den Institutionen des Gesundheitswesens soll vereinfacht und angepasst werden.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der jeweilige Einsatzort, das Spital, Heim oder die Spitex-Organisation, die Arbeitsleistungen dem Auszubildenden vergütet. Das Vergütungssystem für den Bereich der Sekundarstufe II kann sich jedoch vom System für Auszubildende der Tertiärstufe wesentlich unterscheiden.

Es ist notwendig, das neue Abgeltungssystem und die Höhe der Abgeltung in einer längeren Übergangszeit flexibel zu gestalten, damit die Anpassungen stufenweise erfolgen können. Damit kann das System situationsgerecht gesteuert werden. Deshalb legt die Regierung das System und die Höhe der jeweiligen Abgeltung der Arbeitsleistung fest.

Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Im Zusammenhang mit der Aufhebung des Frauenbildungsgesetzes ist unter anderem zu berücksichtigen, dass einzelne Bestimmungen betreffend die auslaufenden seminaristischen Ausbildungen durch die indirekte Teilrevision im Rahmen des Gesetzes über die Pädagogische Fachhochschule (PFHG) gestaffelt aufgehoben werden und dass etwa die Bestimmungen über die Beratungskommission für Fragen der Frauenbildung – diese hat Aufsichtsfunktion bezüglich der seminaristischen Ausbildungen – erst zu einem späteren Zeitpunkt ausser Kraft treten können. Das Gesetz ist daher gestaffelt aufzuheben.

Art. 27 In-Kraft-Treten

Geplant ist, das Gesetz auf den 1. Januar 2003 in Kraft zu setzen. In diesem Zeitpunkt erlangt das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales Rechtspersönlichkeit.

IX. Übereinstimmung der Vorlage mit dem Regierungsprogramm 2001–2004 und mit dem Jahresprogramm 2002 der Regierung

Das Regierungsprogramm 2001–2004 sieht in Ziel Nr. 16 die Zusammenlegung der Gesundheits- und Krankenpflegeschulen vor. Demnach sollen im Einvernehmen mit den Stiftungsräten der BSG&K sowie der IKS diese Schulen vom Kanton übernommen und mit der kantonseigenen Schule für

Pflege im psychosozialen Bereich unter einer Trägerschaft zusammengeführt werden. Zusätzlich zu diesen Schulen wurden auch nicht-seminaristische Abteilungen der Bündner Frauenschule in das Vorhaben einbezogen. Das Ziel Nr. 16 soll durch ein eigenständiges Gesetz oder durch eine Revision des Frauenbildungsgesetzes erreicht werden. Ebenfalls sieht das Regierungsprogramm den Bau eines kantonalen Ausbildungszentrums vor.

Der Erlass des vorliegenden Gesetzes entspricht den Zielsetzungen des Regierungsprogramms. Hinsichtlich des Neubaus – dieser soll nunmehr auf dem Areal Kantengut errichtet werden – schafft das Gesetz mit einer Delegationsnorm eine tragfähige Grundlage. Der Erlass des Gesetzes ist auch abgestimmt auf Ziel Nr. 16 des Jahresprogramms der Regierung für das Jahr 2002, welches die Behandlung der vorliegenden Gesetzesvorlage im Grossen Rat vorsieht.

X. Beachtung von VFRR-Grundsätzen

Das vorliegende Gesetz beachtet die Grundsätze, welche mit dem Projekt Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR) entwickelt wurden. Es verzichtet insbesondere auf die Wiederholung von Bestimmungen aus dem Berufsbildungsgesetz, indem es eine Verweisungsnorm enthält. Der erhebliche Entscheidungsspielraum des Bildungszentrums ist mit den VFRR-Zielsetzungen vereinbar und nutzt weitgehend die mit der Rechtsform der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt verbundenen Möglichkeiten.

XI. Schlussbemerkung und Anträge

Die Regierung vertritt die Auffassung, dass mit dem Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen die richtigen Weichenstellungen für die zukünftige Ausbildung von Arbeitskräften für den Gesundheits- und Sozialbereich vorgenommen werden. Die Vorlage schafft die Grundlage, um den Ausbildungsbereich Gesundheit und Soziales zu steuern, zu finanzieren und den Integrationsprozess in die Berufsbildung zu fördern.

Die Vorlage trägt den gesamtschweizerischen Entwicklungen Rechnung und ermöglicht die Umsetzung der anstehenden Bildungsreformen im Gesundheits- und Sozialwesen. Der Aufbau eines Bildungszentrums Gesundheit und Soziales stärkt den Bildungs- und Wirtschaftsstandort Graubünden.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;

2. den Entwurf zum Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen zu genehmigen und zuhanden der Volksabstimmung zu verabschieden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Standespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Lardi*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen (AGSG)

Vom Volke angenommen am …

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Regelungsbereich

[1] Dieses Gesetz regelt die Führung des kantonalen Bildungszentrums Gesundheit und Soziales, die Subventionierung von Ausbildungsstätten sowie den Abschluss von Vereinbarungen in diesem Ausbildungsbereich.

[2] Auf Sachverhalte, welche in diesem Gesetz nicht geregelt sind, gelangen die Bestimmungen der kantonalen Berufsbildungsgesetzgebung sinngemäss zur Anwendung.

Art. 2

Aufgaben der Ausbildungsstätten

[1] Die Ausbildungsstätten bieten Ausbildungen im Sekundär- und Tertiärbereich an, die auf eine berufspraktische Tätigkeit im Gesundheits- und Sozialbereich vorbereiten und in der Regel zu einem schweizerisch anerkannten Abschluss führen.

[2] Die Ausbildungsstätten können Weiterbildungen anbieten.

Art. 3

Anerkennung von Ausbildungsstätten 1. Allgemein

Die Regierung kann die Errichtung und Führung von Ausbildungsstätten zur beruflichen Aus- und Weiterbildung, im Besonderen auch von Höheren Fachschulen, auf Kantonsgebiet anerkennen und durch Beiträge unterstützen, wenn dem Kanton ein angemessenes Mitspracherecht gewährt wird.

Art. 4

2. Fachhochschulen

[1] Der Grosse Rat kann in eigener Kompetenz die Errichtung und Führung von Fachhochschulen für Gesundheit und Soziales auf Kantonsgebiet anerkennen und durch Beiträge unterstützen, wenn dem Kanton ein angemessenes Mitspracherecht gewährt wird.

[2] Er beschliesst in eigener Kompetenz über die Führung einer Fachhochschule am kantonalen Bildungszentrum.

Art. 5

Vereinbarungen

[1] Die Regierung kann mit anderen Kantonen, Staaten und Schulträgern Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zur Bereitstellung der notwendigen Aus- und Weiterbildungsangebote und deren Finanzierung abschliessen.

[2] Vereinbarungsgegenstand kann insbesondere sein:

a) Der Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Trägern von Ausbildungsstätten inner- und ausserhalb des Kantons;
b) die Aus- und Weiterbildung von Angehörigen anderer Kantone oder Staaten an Ausbildungsstätten im Kanton;
c) die Aus- und Weiterbildung von Kantonsangehörigen an einer Ausbildungsstätte ausserhalb des Kantons;
d) die Führung des kantonalen Bildungszentrums in einem Verbund.

[3] Der Grosse Rat beschliesst in eigener Kompetenz über Konkordate oder Vereinbarungen betreffend die Mitträgerschaft des Kantons an Ausbildungsstätten für Aus- und Weiterbildungen im Bereich Gesundheit und Soziales einschliesslich deren Finanzierung.

II. Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (BGS)

Art. 6

Rechtsform, Sitz

Das „Bildungszentrum Gesundheit und Soziales“ ist eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Chur.

Art. 7

Leistungsauftrag

[1] Die Regierung erteilt dem Bildungszentrum einen Leistungsauftrag. Dieser regelt Einzelheiten des Leistungsangebotes, insbesondere zu Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen im Sekundär- und Tertiärbereich sowie zu Weiterbildungen.

[2] Der Leistungsauftrag kann bei ausgewiesenem Bedarf auf Aus- und Weiterbildungen in verwandten Berufsfeldern ausgedehnt werden.

[3] Die Interessen der sprachlichen Minderheiten sind angemessen zu berücksichtigen.

Art. 8

Organisation, Betriebs- und Rechnungsführung

[1] Das Bildungszentrum ist in seiner Organisation selbständig und in der Betriebsführung frei, soweit dies mit dem Leistungsauftrag vereinbar ist.

[2] Es führt ein eigenes Rechungswesen. Der Anwendungsbereich der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden beschränkt sich auf die Grundsätze der Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sowie der ordnungsgemässen Rechnungslegung.

Art. 9

Organe

[1] Organe des Bildungszentrums sind:
a) der Schulrat;
b) die Direktion;
c) die Revisionsstelle.

[2] Die Regierung wählt die Revisionsstelle sowie den Schulrat und bezeichnet dessen Präsidium.

Art. 10

Schulrat

[1] Der Schulrat besteht aus höchstens sieben Personen.

[2] Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) Beschlussfassung über Ausrichtung und Strategie;
b) Festlegung von Führungs-, Organisations- und Personalgrundsätzen;
c) Festlegung von Anstellungsbedingungen;
d) Genehmigung von Jahreszielen;
e) Verabschiedung des Budgets;
f) Verabschiedung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
g) Controlling und Qualitätssicherung;
h) Wahl der Direktion und Aufsicht über die Geschäftsführung.

Art. 11

Direktion

Die Direktion ist für die operative und pädagogische Leitung des Bildungszentrums verantwortlich.

Art. 12

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die Rechnungsführung und erstattet der Regierung und dem Schulrat Bericht.

Art. 13

Personal

[1] Die Anstellungsverhältnisse sind öffentlichrechtlich.

[2] Der Schulrat regelt die Anstellungsbedingungen. Subsidiär gelangen die Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung zur Anwendung.

Art. 14

Finanzierung

[1] Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:
a) Studiengelder, Kursgebühren und Entgelte für Dienstleistungen;
b) Beiträge des Kantons und des Bundes;
c) Beiträge und Zuwendungen Dritter;
d) Aufnahme von Darlehen und Krediten.

[2] Die Regierung setzt die höchstzulässigen Schul- und Studiengebühren fest.

Art. 15

Kantonsbeitrag

[1] Der Kanton leistet dem Bildungszentrum einen Beitrag an das Betriebsdefizit. Der Beitrag kann im Rahmen eines Globalbudgets ausgerichtet werden.

[2] Die Regierung erlässt Weisungen über die anrechenbaren Aufwändungen und Erträge, die Vermögensbewertung, die Verwendung allfälliger Ertragsüberschüsse, das Budgetverfahren sowie über die Ausrichtung von Vorschusszahlungen.

Art. 16

Aufsicht

[1] Das Budget, der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

[2] Der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.

Art. 17

Haftung

Die Haftung des Bildungszentrums richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich auch auf leichte Fahrlässigkeit.

III. Weitere Ausbildungsstätten im Kanton

Art. 18

Beiträge

[1] Der Kanton kann innerkantonalen Ausbildungsstätten anteilmässige Betriebsbeiträge pro auszubildende Person mit Wohnsitz im Kanton ausrichten. Bei Bedarf nach entsprechend ausgebildetem Personal kann der Beitrag auch für auszubildende Personen mit Lehrort beziehungsweise Ausbildungsort im Kanton ausgerichtet werden.

[2] Das Departement legt die Beiträge fest und regelt das Verfahren.

[3] Der Kanton kann einen anteilmässigen Beitrag an die Investitionskosten gewähren, sofern die Trägerschaft eine ihr zumutbare Eigenleistung erbringt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 19

Vollzug

Die Regierung regelt den Vollzug dieses Gesetzes und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 20

Bisherige Ausbildungen

Vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begonnene Aus- und Weiterbildungen richten sich nach bisherigem Recht.

Art. 21

Errichtung des Bildungszentrums

[1] Die Regierung trifft auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes sämtliche erforderlichen Vorkehren für die Übernahme und Überführung der Berufsschule für Gesundheits- und Krankenpflege, der Interkonfessionellen Bündnerischen Schule für Gesundheits- und Krankenpflege, der Bündner Schule für Pflege im psychsozialen Bereich sowie von nicht-seminaristischen Abteilungen der Bündner Frauenschule in das Bildungszentrum. Sie ist befugt, sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Rechtshandlungen vorzunehmen.

[2] Die Lehrwerkstätte für Damenschneiderinnen wird in eine Dienststelle integriert.

Art. 22

Weiterführung der Aktiven und Passiven

[1] Das Bildungszentrum übernimmt die Aktiven und Passiven sowie Rechte und Pflichten der Berufsschule für Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Interkonfessionellen Bündnerischen Schule für Gesundheits- und Krankenpflege.

[2] Das Bildungszentrum übernimmt das Mobiliar und die Warenvorräte der Bündner Schule für Pflege im psychsozialen Bereich und der ins Bildungszentrum zu integrierenden nicht-seminaristischen Abteilungen der Bündner Frauenschule.

Art. 23

Weiterführung und Anpassung von Rechtsverhältnissen

[1] Das Bildungszentrum übernimmt die Vertragsverhältnisse, welche die zu integrierenden Schulen betreffen.

[2] Das Bildungszentrum führt als Arbeitgeber die an den zu integrierenden Schulen bestehenden Anstellungsverhältnisse weiter. Die Anstellungsverhältnisse sind innert eines Jahres seit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nach den neuen Anstellungsbedingungen neu zu begründen.

[3] Auf die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen sowie auf hängige Verfahren und Rechtsmittel gelangt das bisherige Recht sinngemäss zur Anwendung.

Art. 24

Neubau

[1] Der Grosse Rat beschliesst in eigener Kompetenz über Bauprojekt und Kredit für den Neubau des Bildungszentrums. Das Bauprojekt wird dem Grossen Rat mit separater Botschaft unterbreitet.

[2] Das Grundstück bleibt auch nach Errichtung des Neubaus im Eigentum des Kantons und wird der Anstalt mit schuldrechtlichem Vertrag zur Verfügung gestellt.

[3] Die Anstalt beteiligt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Finanzierung des Neubaus.

Art. 25

Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Förderung der Krankenpflege (BR 506.000) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 lit. c und d sowie Abs. 2 lit. b und c
Aufgehoben

Art. 22

Ausbildungsplätze

[1] Die beitragsberechtigten Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens sind verpflichtet, innerkantonalen und im Interesse des Kantons liegenden ausserkantonalen Ausbildungsstätten eine dem Mitarbeitendenbestand angemessene Anzahl Ausbildungsplätze für Gesundheits- und Sozialberufe zur Verfügung zu stellen.

[2] Die Regierung kann die Anzahl der Ausbildungsplätze pro Ausbildungsbetrieb festlegen. Sie legt die Anforderungen an die Ausbildungsplätze fest.

Art. 23

Beitragskürzung, -verweigerung und -rückforderung

Beitragsberechtigten Institutionen des Gesundheitswesens, welche die von der Regierung festgelegten Anforderungen an Ausbildungsplätze nicht erfüllen oder nicht die von der Regierung festgelegte Anzahl Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen, können die Betriebs- und die Investitionsbeiträge des Kantons gekürzt oder verweigert werden. Bereits geleistete Beiträge können zurückgefordert werden.

Art. 24

Abgeltung der Arbeitsleistung

[1] Die Arbeitsleistungen der Auszubildenden sind in der Regel abzugelten.

[2] Die Regierung kann das System und die Höhe der Abgeltung festlegen.

Art. 25 und 25bis
Aufgehoben

Art. 26

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Förderung der Frauenbildung im Kanton Graubünden (Frauenbildungsgesetz; BR 350.000) wird aufgehoben.

Art. 27

In-Kraft-Treten

Das Gesetz wird nach der Annahme durch das Volk von der Regierung in Kraft gesetzt.

4.

Neubau einer Mediothek für die Pädagogische Fachhochschule in Chur

Chur, 12. Februar 2002

Sehr geehrter Herr Standespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft für den Neubau einer Mediothek für die Pädagogische Fachhochschule in Chur.

I. Ausgangslage

1. Umsetzung des Gesetzes über die Pädagogische Fachhochschule

Mit dem Gesetz über die Pädagogische Fachhochschule vom 27. September 1998 (PFHG) wurde die Rechtsgrundlage für eine zeitgemässe Ausbildung von Lehrpersonen im Kanton Graubünden an der Pädagogischen Fachhochschule geschaffen. Gestützt auf das Ergebnis vertiefter Analysen und einer externen Begutachtung werden die Ausbildungsgänge der Pädagogischen Fachhochschule in Chur ab 2003 auf dem Areal Kantengut (aktuell Bündner Frauenschule) angeboten. Bezogen auf die Frage, ob die Errichtung neuer Bauten bis zur Betriebsaufnahme der Pädagogischen Fachhochschule erforderlich sei, enthält die Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zum PFHG vom Dezember 1997 (Heft Nr. 9/1997–98) auf Seite 609 folgende – auf den damaligen Kenntnisstand abgestützte – Ausführungen: «Die Betriebsaufnahme der Pädagogischen Fachhochschule auf dem Areal Kantengut im Jahre 2003 ist ohne Neubau möglich. Für erforderliche bauliche Anpassungen (u.a. vorgesehene geringfügige Umnutzungen im Bereich des Wohnheims) ist mit Aufwendungen von weniger als 2 Millionen Franken zu rechnen. Über allfällige Erweiterungsbauten ist frühestens nach Abschluss der Aufbauphase im Jahre 2006 zu entscheiden. Allenfalls ungedeckter Raumbedarf kann durch organisatorische Massnahmen oder Einmietung gedeckt werden. Mit diesem Vorgehen lassen sich die wirklichen Raumbedürfnisse nach den ersten Betriebsjahren auf Grund konkreter Erfahrungen und in Kenntnis der Studierendenzahlen beurteilen».

Bei der Konkretisierung der Überführungsphase der verschiedenen Ausbildungsgänge in die Pädagogische Fachhochschule war vorgesehen, einen Teil der nichtseminaristischen Ausbildungen der Bündner Frauenschule (BFS) aus dem Schulgebäude im Kantengut an einen anderen Standort zu verlegen. Insbesondere für die mit ca. 100 Schülerinnen und Schülern belegte Vorschule für Berufe im Gesundheitswesen war die Dislozierung in Gebäude auf dem Campus der Bündner Kantonsschule zu prüfen. Diese Massnahme sollte einerseits einer räumlichen Trennung von Sekundarstufe II und Tertiärbereich dienen und anderseits den letzten seminaristischen Ausbildungen und der im Sommer 2003 startenden Pädagogischen Fachhochschule ausreichende Raumverhältnisse gewähren. Diese Verlegung wird gemäss neuestem Planungsstand aufgrund der Raumsituation an der Bündner Kantonsschule (Anstieg der Schülerzahlen und Integration der ehemaligen Wirtschaftsmittelschule der Stadt Chur) nicht realisiert.

Das heutige Bündner Lehrerseminar (BLS) wird im August 2002 mit 11 Klassen in das Schulgebäude im Kantengut verlegt, um damit den dringenden Raumbedürfnissen der Bündner Kantonsschule zu begegnen.

2. Geänderte Voraussetzungen

Mit dem Beschluss der Regierung (Prot. Nr. 2290/1999), wonach auch nichtseminaristische Ausbildungen der Bündner Frauenschule in das zu gründende Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (BGS) zu integrieren seien und mit einem weiteren Beschluss (Prot. Nr. 1288/2001), nach welchem die Planung für das Bildungszentrum auf das Areal Kantengut zu konzentrieren sei, hat sich die Ausgangslage für die nächsten Jahre grundlegend verändert. So werden im Schuljahr 2002/2003 drei Schulen die Gebäude im Kantengut benutzen (Seminarabteilungen der Bündner Frauenschule, nicht-seminaristische Abteilungen der Bündner Frauenschule und Bündner Lehrerseminar), im Schuljahr 2003/2004 (und während der anschliessenden Übergangsphase bis im Jahr 2006) sogar bis zu deren vier (Seminarabteilungen der Bündner Frauenschule, Bündner Lehrerseminar, Pädagogische Fachhochschule sowie das geplante Bildungszentrum Gesundheit und Soziales), alle mit einer eigenen Infrastruktur, wie Sekretariat, Büros für Schul- und Abteilungsleitungen. Zudem ist für die Lehrpersonen der Pädagogischen Fachhochschule und des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales ein Jahresarbeitszeitmodell durch die Regierung beschlossen worden (Prot. Nr. 318/2001 und Prot. Nr. 1735/2001), was für die Dozierenden Arbeitsplätze an der Schule erfordert.

Mit Beschluss vom 14. August 2001 (Prot. Nr. 1288/2001) hat die Regierung für das geplante Bildungszentrum Gesundheit und Soziales den Standort Kantengut festgelegt. Mitentscheidend für die Wahl dieses Standortes war

u.a. die Möglichkeit, Synergien in infrastrukturellen, funktionellen und pädagogischen Bereichen mit der künftigen Pädagogischen Fachhochschule zu nutzen. Das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (in diesem sollen 3 Pflegeschulen und nicht-seminaristische Abteilungen der Bündner Frauenschule mit heute insgesamt 6 Standorten zusammengefasst werden) soll nach Schaffung der entsprechenden Gesetzesgrundlagen auf Anfang des Jahres 2003 seinen Betrieb aufnehmen. Obwohl derzeit noch keine detaillierten Angaben bezüglich Mediotheksbedürfnissen des vorgesehenen Bildungszentrums Gesundheit und Soziales vorliegen, kann es sinnvoll sein, eine gemeinsame Mediothek mit der Pädagogischen Fachhochschule auf dem Areal Kantengut zu führen. Den Lehrpersonen und Auszubildenden von Abteilungen oder Klassen des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales im Gebäude der heutigen Bündner Frauenschule wird die neue Mediothek ebenfalls zur Verfügung stehen.

3. Raumproblem Mediothek

Die Verlegung des Bündner Lehrerseminars in das Schulgebäude im Kantengut bringt es mit sich, dass für die ungenügenden Raumverhältnisse bei der Mediothek eine Lösung gefunden werden muss. Die Bereitstellung der entsprechenden Raumflächen innerhalb der Gebäulichkeiten der Frauenschule, wie sie zu Beginn der Neuorganisation angestrebt wurde, ist infolge der geänderten Voraussetzungen (Infrastrukturen der beteiligten Schulen) nicht möglich. Auch sollten bei den bestehenden Gebäuden keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dann später eventuell wieder rückgängig gemacht werden müssten.

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, für die Bibliothek eine Lösung in Form eines baulichen Provisoriums oder eines Neubaus zu suchen.

4. Dringlichkeit

Die Realisierung der Mediothek für die ab dem Schuljahr 2002/03 in den Räumen der Bündner Frauenschule auf dem Areal Kantengut geführten Ausbildungsgänge für die Ausbildung von Lehrpersonen ist nötig und dringlich. Aufgrund der betrieblichen Bedürfnisse und insbesondere aufgrund der Verlegung des Bündner Lehrerseminars in das Schulgebäude im Kantengut hätte die Mediothek bereits für den Beginn des Schuljahres 2002/03 bereit gestellt werden sollen. Allerdings waren die Planungsarbeiten betreffend Mediothek abzustimmen auf die sich nach und nach abzeichnenden neuen Voraussetzungen (vorn Ziffer 2). Voraussichtlich kann die Mediothek erst

auf Beginn des Schuljahres 2003/04 bezogen werden. Für das Schuljahr 2002/2003 sind deshalb durch die Schulen bezüglich Bibliothek organisatorische Massnahmen zu treffen, um Beeinträchtigungen zu minimieren.

II. Anforderungen an eine Fachhochschulmediothek

1. Allgemeine Vorgaben

Das von der kantonalen Bibliothekskommission im Jahre 2000 erarbeitete Leitbild für Bibliotheken im Kanton Graubünden gibt für Fachhochschulbibliotheken auf Seite 11 folgende Vorgaben:

«Die Bibliothek stellt den Zugang zur wissenschaftlichen Information der entsprechenden Fachgebiete sicher. Sie bietet einführende und grundlegende Literatur (z.B. Nachschlagewerke, Übersichten, Lehrmittel, Fachzeitschriften) der einzelnen Studienfächer an und bringt die eigenen Bestände in einen Bibliotheksverbund ein.

Die Bibliothek bietet zudem Zugriff auf Onlinekataloge der für sie wichtigen Hochschul- und Universitätsbibliotheken und beschafft mittels Fernleihe die benötigte Spezialliteratur für Dozierende und Studierende. Sie nutzt die globalen Informationssysteme konsequent zur Informationsbeschaffung.

Die Bibliothek bietet genügend Arbeitsplätze. Ihre Öffnungszeiten sind grosszügig und so gestaltet, dass sie auch ausserhalb der Unterrichtszeiten und während der Ferien benutzt werden kann. Nach Möglichkeit sollen auch Nichtangehörige der Schule die Bibliothek benutzen können».

2. Spezifische Anforderungen an die Mediothek einer Pädagogischen Fachhochschule

Für die Mediotheken einer Pädagogischen Fachhochschule bestehen eine Reihe spezifischer Anforderungen, die sich aus der Gestaltung und den Zielsetzungen der Ausbildung für den Lehrberuf ergeben und die Konsequenzen für den Umfang des Angebotes einer Mediothek und für die Zahl der zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze haben:

a) Umfassendes Medienangebot:

Unterrichten, die Kernaufgabe, auf die an der Pädagogischen Fachhochschule vorbereitet wird, ist immer an Medien gebunden. Die Mediothek muss die Lehrmittel und die didaktischen Materialien für alle Unterrichts-

fächer und für alle Schulstufen, auf die hin ausgebildet wird, zur Verfügung stellen.

b) Mediothek als zentraler Arbeitsraum:

Während der individuellen Vorbereitung auf die Praktika, die in der Ausbildung an der neuen Pädagogischen Fachhochschule eine Anteil von 30% ausmachen, wird die Mediothek zum zentralen Arbeitsplatz der Studentinnen und Studenten, an dem neben einzelnen Medien auch Arbeitsplätze und verschiedene Geräte zur Benützung vorhanden sein müssen.

c) Eigenständiges Lernen:

Das Studienkonzept an der Pädagogischen Fachhochschule baut auf eigenständiges und selbstverantwortetes Lernen. Dies setzt den Zugang zu allen Quellen der Information, eine kompetente Beratung und eine genügende Zahl entsprechender Einzel- und Gruppenarbeitsplätze voraus.

d) Forschungsauftrag:

Wie vom Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe verlangt, sieht das PFHG einen berufsfeldbezogenen Forschungs- und Entwicklungsauftrag vor. Auch das Grobkonzept der Pädagogischen Fachhochschule hält fest, dass Lehre und Forschung eine Einheit bilden und deshalb die Studierenden im Rahmen ihrer Ausbildung in berufsfelderbezogene Forschungsprojekte einbezogen werden. Voraussetzung für die Realisierung dieser Forderung ist ein darauf abgestimmtes Mediotheksangebot.

e) Weiterbildung:

Das PFHG bestimmt, dass die Pädagogische Fachhochschule auch für die Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften sorgt. Grundsätzlich wird eine systematische Verknüpfung von Aus- und Weiterbildung angestrebt. Im Gegensatz zu den bisherigen Bibliotheken des Bündner Lehrerseminars und der Bündner Frauenschule, die sich in ihrem inhaltlichen und räumlichen Angebot auf die Grundausbildung beschränkt haben, wird die Mediothek der Pädagogischen Fachhochschule auch den Bedürfnissen einer systematischen Fortbildung gerecht werden müssen.

IST-Zustand: Mediotheken an zwei Standorten

	Bündner Frauenschule (BFS)	Bündner Lehrerseminar (BLS)
Flächen		
Fläche, Mediothek, m^2	90	230
Magazin	15	–
Medien		
Printmedien		
elektronisch erfasst	12 500	12 600
elektronisch nicht erfasst		10 000 ca.
elektronische Medien	1 500	200
Spiele	20	100
Medien Total	**14 020**	**22 900**
Jährl. Zuwachs	850 *	2 000 **
Zeitschriften, Titel	60	80
Personal		
Stellenprozente	90 + 20 befristet	100
Personen	2 Pers. + Praktikantin	3 Pers.
Arbeitsplätze		
PC-Arbeitsplätze	4 PC (Office und Internet) und 1 OPAC-Abfrage	1 OPAC-Platz ***
Arbeitsplätze (ohne PC)	3	ca. 30
Gruppenarbeitsplätze	keine	siehe Einzelarbeitsplätze
Arbeitsplätze Personal	1 Ausleihe 2 PC-Arbeitsplätze 1 Arbeitsplatz/ Ausrüstung	1 Ausleihe 2 PC-Arbeitsplätze
Geräte	Video-Überspielgerät Audio-Abhörgerät Laminiergerät	2 Fernsehgeräte 2 Videogeräte 1 Stereoanlage

* exkl. Klassensätze
** inkl. Klassensätze
*** Online Public Access Catalogue, dialogorientierter EDV-Katalog

Funktion/Dienstleistung Bibliothek BFS

Fachbereichsbibliothek für
- Zukünftige Hauswirtschaftslehrpersonen
- Zukünftige Kindergartenlehrpersonen
- Vorschule für Pflegeberufe und Hauspflegerinnen (ca. 15%)
- Informationsstätte
- Systematische Medien- und Informationsbeschaffung
- Systematische Medien- und Informationsaufbereitung und Speicherung
- Einsatz von moderner Informationstechnologie für den Auskunftsdienst

Funktion/Dienstleistung Bibliothek BLS

- Fachbereichsbibliothek für zukünftige Lehrpersonen
- Didaktischer Arbeitsraum für zukünftige Lehrpersonen
- Informationsstätte und Treffpunkt
- Systematische Medien- und Informationsbeschaffung
- Systematische Medien- und Informationsaufbereitung und Speicherung

SOLL-Zustand: Mediothek der Pädagogischen Fachhochschule

	IST (BFS + BLS)	SOLL
Flächen		
Fläche Mediothek m²	320	460
Magazin m²	15	40
Medien		
Printmedien	28 000	35 000
elektronische Medien	2 000	5 000
Spiele	120	120
Total Medien (Zielbestand)	**14 020**	**22 900**
Zeitschriften	100	120
Tageszeitungen	8	10
Personal		
Stellenprozente	190 % + 20 % befristet	180 %
Arbeitsplätze		
PC-Arbeitsplätze für Studierende	4 PC und 2 PC-OPAC	8 PC und 4 PC-OPAC

	IST (BFS + BLS)	SOLL
Arbeitsplätze Arbeitsplätze ohne PC für Studierende 1 Arbeitsplatz mit Kleingeräten (Schere usw.)	35 mit Gruppenarbeitsplätzen	8 plus Gruppenarbeitsplatz und Sitzecke
Multimediastationen		Siehe Arbeitsplätze PC und Geräte
Gruppenarbeitsplatz		3 à 6 Personen
Arbeitsplätze Personal		3 PC-Arbeitsplätze 1 Ausleihe 1 Platz Ausrüstung
Sitzecke mit Kaffeeautomat		
Geräte		– Kopiergerät – Laminiergerät – Fernsehgerät mit Video- und DVD-Gerät – Schneidegerät – Diverse Kleingeräte – Laptop, Beamer

Konzept Mediothek PFH	
Zielbestand	40 000 Medieneinheiten
Bestandesstruktur	Freihandbibliothek Magazin
Besondere Dienstleistungen der PFH-Mediothek	– Treffpunkt für Studierende und Dozierende – Didaktisches Zentrum für Aus- und Weiterbildung (Lehrpersonenfortbildung) – Einsatz moderner Informationstechnologie für den Auskunftsdienst – Schwerpunktsammlung: Medien aus dem Bereich Pädagogik und Didaktik mit dem Anspruch auf Vollständigkeit (Lehrmittelverlage) – Wissenschaftliche und Forschungsliteratur aus erwähnten Bereichen – Längerfristige Arbeitsplätze für Studierende (Forschung)
Öffnungszeiten	mindestens Montag bis Freitag den ganzen Tag
Nutzerzahlen	Schuljahr 2002/03: ca. 450 Studierende und Dozierende
Nutzergruppen	– alle Studierenden und Dozierenden an der PFH – Lehrpersonen und Auszubildende am BGS (aktuell BFS) – alle Lehrpersonen des Kantons GR alle an Bildung interessierten Personen

Benötigte Räume bzw. Flächen, gegliedert nach Funktionsbereichen	
Eingangsbereich	– Garderobe
Ausleihbereich	– Anmeldung – Ausleihe – Rückgabe – Auskunft – Fernleihe

Benötigte Räume bzw. Flächen, gegliedert nach Funktionsbereichen	
Lesebereiche	– Zeitungen und Zeitschriften – frei zugängliche Buchbestände – Leseplätze zu Anlesen oder als Arbeitsplätze – Einzelarbeitsplätze – Gruppenarbeitsplätze
Bestandeserschliessung	– OPAC – Zentrale Auskunft – Informationsvermittlungsstelle
Magazinbereiche	– geschlossenes Magazin
Verwaltungsbereich	– Büroraum für die Buchbearbeitung und Verwaltung
Aufenthaltsbereich	– Automat für Kaffee und andere Getränke

III. Bauprojekt

1. Anforderungen

Die Anforderungen an die räumliche Ausgestaltung einer Mediothek für eine Pädagogische Fachhochschule können nicht ohne Weiteres aus dem Lehrbuch bzw. den vorhandenen Richtlinien abgeleitet werden. Die Besichtigung von Mediotheken an der Hochschule für Wirtschaft und Technik (HTW) Chur, an den Kantonsschulen Sargans und Küsnacht (ZH) sowie der Hochschule Rapperswil zeigten ganz unterschiedliche Ausgestaltungen hinsichtlich Raumprogramm, Anordnung der Bibliotheksgestelle, der Ruhezonen, Lese- und Arbeitsplätze. Bezüglich Grösse und Ausrichtung auf zukünftige Bedürfnisse haben Fachhochschulen eindeutig einen höheren Flächenbedarf als Mittelschulen. Im Vergleich mit den erwähnten Fachhochschulmediotheken (die Mediothek der HTW weist eine Fläche von ca. 700 m^2 bei 10 000 Medien, jene der Hochschule Rapperswil eine Fläche von 1 200 m^2 bei 60 000 Medien auf) weist die geplante Mediothek mit 440 m^2 für bis zu 40 000 Medien eher eine kleine Fläche auf. Die vorgenommenen Abklärungen ergaben aber, dass die geplante Mediothek unter Berücksichtigung der Nutzungsbedürfnisse der Pädagogischen Fachhochschule als pragmatische Lösung zu befriedigen vermag.

2. Projektplanung

Auf Grund der geschilderten Voraussetzungen und Anforderungen wurde vorerst geprüft, ob die Raumbedürfnisse innerhalb des bestehenden Bauvolumens der Bündner Frauenschule abgedeckt werden können. Nachdem diese Möglichkeit wegen der zu erwartenden Belegung der Räume nicht in Frage kam, wurde abgeklärt, ob das zu erstellende Gebäude provisorisch oder dauerhaft konzipiert werden soll. Unter Beizug des Architekturbüros Obrist + Partner, St. Moritz, welches die Frauenschule 1980 projektiert und ausgeführt und 1992 erweitert hat, untersuchte das Hochbauamt verschiedene Ausführungsmöglichkeiten. Bauprovisorien werden für einen bestimmten Zweck für eine bestimmte Zeit erstellt und wieder entfernt. Unter Umständen können solche Lösungen kostengünstig sein, insbesondere dann, wenn die Nutzfläche nicht besonders gross, die Topografie günstig und der Baugrund unproblematisch ist, keine oder nur untergeordnete Anschlüsse an bestehende Infrastrukturen erforderlich sind und keine hohen Ansprüche an den Innenausbau, die Benutzung und die Ästhetik gestellt werden. Im vorliegenden Fall werden die Kosten für ein Provisorium mit handelsüblichen Containern auf ca. Fr. 500 000.– bis 600 000.– geschätzt. Eine solche Investition wäre im Hinblick auf das Verhältnis der Erstellungskosten zur Nutzungsdauer (max. 10 Jahre) nicht vertretbar. Das Architekturbüro Obrist + Partner wurde deshalb beauftragt, die Mediothek in einem auf längere Dauer ausgerichteten Bauwerk zu planen. Dabei ist auf Flexibilität in der Nutzung Rücksicht zu nehmen, damit später eventuell eine Umnutzung zu Unterrichts- oder anderen Zwecken möglich ist.

3. Raumprogramm

Aus den verschiedenen Erkenntnissen wurde für die Mediothek der Pädagogischen Fachhochschule Chur der Raumbedarf ermittelt. Das bereinigte Raumprogramm umfasst folgende Nutzflächen:

Passarelle mit Eingang/Windfang (Garderobe im Hauptgebäude)	
Ausleihe, Zentrale Auskunft, Informationsvermittlungsstelle	
Bestandeserschliessung, Verwaltungsbereich	45 m^2
OPAC, Zeitungen und Zeitschriften	30 m^2
Lesebereich	30 m^2
Buchbestände (Gestelle)	200 m^2
Einzel- und Gruppenarbeitsplätze	130 m^2
Magazin (in bestehendem Gebäude)	
Putzraum	5 m^2
Total	**440 m^2**

4. Erläuterung des vorliegenden Projektes

Das Projekt trägt der allgemein geltenden Forderung Rechnung, dass sich die Mediothek an stark frequentierter und gut zugänglicher Lage im Schulhaus bzw. auf dem Schulareal befindet.

Der kompakte zweigeschossige Erweiterungsbau wird im Westen an das bestehende Hauptgebäude der Bündner Frauenschule rechtwinklig, d.h. parallel zur Turnhalle angefügt. Die Verbindung über das Foyer des Hauptgebäudes durch eine verglaste Passarelle führt direkt und ohne bauliche Barrieren für Menschen mit einer Behinderung in das Obergeschoss der Mediothek.

Die Grundrissdisposition ist einfach und klar. Beim Eingang sind die Informationsstelle und die Administration angeordnet, die Bücherregale auf beiden Geschossen an der geschlossenen Südwand, Arbeits- und Leseplätze an der durchgehend verglasten Nordseite. Diese Orientierung garantiert gleichmässiges Tageslicht und geringe Temperaturschwankungen. Um die grösstmögliche Flexibilität in der Nutzung zu gewährleisten, werden die Medienanschlüsse ringförmig auf beiden Geschossen in spezielle Kanäle eingelegt. Die Toiletten sind im Hauptgebäude vorhanden. Das Projekt für den Erweiterungsbau wurde mit der Beratungsstelle der Pro Infirmis besprochen und als gut befunden.

Das neue Gebäude wird als Leichtkonstruktion in Holz mit Betonbodenplatte auf einen massiven, zurückgesetzten Unterbau gestellt. Damit hebt es sich von den bestehenden Sichtbetonbauten als eigenständiger Baukörper ab; mit einer passenden Farbgebung soll dieser Eindruck noch verdeutlicht werden.

Die Konstruktion in Leichtbauweise gewährleistet, auf einfache Art die Räumlichkeiten neuen Anforderungen anzupassen. Die Detailkonstruktionen und Materialien erfüllen die gesetzlichen Anforderungen. Die Erreichung des Minergiestandards wird angestrebt, ist jedoch nicht zwingend. Dieses Ziel ist der Optimierung der betrieblichen Anforderungen sowie den finanziellen Möglichkeiten unterzuordnen. Die Wärme-, Strom- und Wasserversorgung erfolgt vom Hauptgebäude aus.

Mit dem vorliegenden Projekt sind in der bestehenden Anlage keine wesentlichen Umbauten erforderlich und der Spielraum für die bauliche Umsetzung allfälliger weiterer Raumbedürfnisse wird nicht eingeschränkt.

Im Sockelbereich kann zusätzlich der Bedarf für einen Aussengeräteraum für den nahegelegenen Sportbetrieb abgedeckt werden.

Das vorliegende Projekt eröffnet die Option, die bisherige Bibliothek an der Bündner Frauenschule (90 m^2) auf den Zeitpunkt des Bezugs der neuen Mediothek umzunutzen. So kann z.B. während der Übergangsphase bis 2006 dem Bedürfnis nach Räumen für die Administration der verschiedenen im

Gebäude der heutigen Bündner Frauenschule untergebrachten Schulen Rechnung getragen werden oder es können Arbeitsplätze für Dozierende oder Studierende bereit gestellt werden.

Für die Vornahme baulicher Anpassungen am Gebäude der Bündner Frauenschule hatte der Grosse Rat mit dem Budget 2001 einen Betrag von Fr. 150 000.– bewilligt. Dieser Kredit war als erste Tranche für Investitionen von insgesamt Fr. 1,5 Mio. vorgesehen. Er konnte indessen im Jahr 2001 nicht beansprucht werden, weil sich erhebliche Veränderungen der massgebenden Verhältnisse ergaben. Um anfangs des Jahres 2003 mit dem Bau der Mediothek für die Pädagogische Fachhochschule beginnen zu können, ist es nun erforderlich, die Planungsarbeiten im Jahr 2002 vorzunehmen. Die entsprechenden Aufwändungen belaufen sich auf rund Fr. 150 000.–. Der im Jahr 2001 nicht beanspruchte Kredit muss daher – mittels Nachtragskredit – ins Jahr 2002 verschoben werden.

Unabhängig von der Errichtung der Mediothek werden im Zusammenhang mit der Verlegung des Lehrerseminars ins Kantengut auf Beginn des Schuljahres 2002/03 am Gebäude der Bündner Frauenschule bauliche Anpassungen notwendig sein. Für diese baulichen Massnahmen werden maximal Fr. 200 000.– benötigt. Die Aufwändungen sind in der Laufenden Rechnung zu erfassen (Konto 6100.314130, Baulicher Unterhalt Bündner Frauenschule). Im Voranschlag 2002 ist dafür noch kein Kredit vorgesehen, weshalb auch für diese Aufwändungen ein Nachtragskreditgesuch zu stellen ist.

IV. Kostenberechnung/Finanzierung

1. Anlagekosten

Auf der Basis des Bauprojektes Mst. 1:100 wurden die nachfolgenden Kosten ermittelt:

BKP 0	Grundstück	Fr.	–.—
BKP 1	Vorbereitungsarbeiten	Fr.	20 000.00
BKP 2	Gebäude	Fr.	1 370 000.00
BKP 3	Betriebseinrichtungen	Fr.	40 000.00
BKP 4	Umgebung	Fr.	40 000.00
BKP 5	Baunebenkosten	Fr.	60 000.00
BKP 6	Reserven/Unvorhergesehenes	Fr.	50 000.00
BKP 9	Ausstattung	Fr.	220 000.00
Total inkl. Mehrwertsteuer		**Fr.**	**1 800 000.00**
MWSt.	von BKP 1 bis 5 + 9 ohne Reserve	Fr.	131 480.00

Bemerkungen:

BKP 0 Grundstück: Das Baugrundstück befindet sich im Verwaltungsvermögen des Kantons und muss deshalb in der Finanzierung nicht berücksichtigt werden.

BKP 3 Betriebseinrichtungen: Darin sind 12 vernetzte PC-Arbeitsplätze enthalten.

2. Finanzierung

Auf Grund der massgebenden Gesetzgebung sind keine Bundessubventionen erhältlich. Der gesamte Aufwand von Fr. 1 800 000.– geht zu Lasten des Kantons Graubünden.

3. Künftige Betriebskosten für das Gebäude

–	Unterhalt Gebäude und Anlagen	Fr.	9 000.00
–	Heizkosten	Fr.	1 200.00
–	Strom	Fr.	2 100.00
–	Haftpflicht und Sachversicherungen	Fr.	1 700.00
–	Reinigung	Fr.	7 000.00
	Total	**Fr.**	**21 000.00**

4. Personelles

Die Realisierung und der Betrieb der Mediothek für die Pädagogische Fachhochschule erfordert keine neuen Stellenschaffungen.

V. Kreditgewährung

1. Zuständigkeit

Der geplante Erweiterungsbau für die Mediothek stellt im Sinne von Art. 22 Abs. 2 des Finanzhaushaltsgesetzes (BR 710.110) finanzrechtlich eine neue Ausgabe dar. Auch wenn die Notwendigkeit und die zeitliche Dringlichkeit zur Bereitstellung einer Mediothek ausgewiesen sind, so besteht doch ein verhältnismässig grosser Handlungsspielraum in Bezug auf die Art der

Beschaffung bzw. der Erstellung der erforderlichen Räumlichkeiten. Nach einheitlicher Praxis des Kantons und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtes werden Neubauten finanzrechtlich in aller Regel als neue Ausgaben qualifiziert.

Gemäss Art. 2 Abs. 2 Ziff. 6 lit. b der Verfassung des Kantons Graubünden (BR 110.100) unterliegen Grossratsbeschlüsse, welche für den gleichen Zweck eine einmalige neue Gesamtausgabe von mehr als 1 Mio. Franken, aber höchstens 5 Mio. Franken zur Folge haben, dem fakultativen Referendum. Der Kreditbeschluss ist daher im vorliegenden Fall dem fakultativen Finanzreferendum zu unterstellen.

2. Berücksichtigung der Teuerung

Die vorstehende Baukostenschätzung basiert auf dem Baukostenindex von 122.8 Punkten (Basis 1988 = 100 Punkte) vom 01.04.2001. Die Entwicklung der Baukosten ist ungewiss. Wie in andern ähnlichen Fällen ist es deshalb auch hier notwendig, bei der Kreditgewährung die Indexklausel einzubauen. Über den gewährten Kredit hinaus müssen demnach auch die nachweisbar durch Bauteuerung seit 01.04.2001 verursachten Mehrkosten durch die Indexklausel gedeckt werden. Bei einer allfälligen Senkung des Baukostenindexes reduziert sich der bewilligte Kredit entsprechend.

3. Kreditbereitstellung

Der Beginn der Bauausführung ist auf Beginn des Jahres 2003 vorgesehen. Die Inbetriebnahme der neuen Mediothek soll im Sommer 2003 (auf oder kurz nach Schuljahresbeginn) erfolgen. Die Baukosten fallen somit im Jahr 2003 an. Dementsprechend sind die Aufwändungen für die Ausführung in den Voranschlag für das Jahr 2003 (Investitionsrechnung; Kantonseigene Hochbauten, Konto 6100.503416, Bündner Frauenschule, Anpassungen für die PFH) aufzunehmen. Demgegenüber muss die Bauplanung im Jahr 2002 vorgenommen werden können. Für die Planungskosten von rund Fr. 150 000.– ist ein Nachtragskredit (Investitionsrechnung; Kantonseigene Hochbauten, Konto 6100.503416, Bündner Frauenschule, Anpassungen für die PFH) zu beantragen, da dieser Kredit wegen fehlender Rechtsgrundlage nicht in das ordentliche Budget 2002 aufgenommen werden konnte. Die Kosten für die Bauausführung im Jahr 2003 werden ordentlich budgetiert.

Jahr	Approximativer Aufwand
2002 **für Bauplanung**	**Fr. 150 000.–**
2003 **für Bauausführung**	**Fr. 1 650 000.–**

Insgesamt kann der in der Botschaft zum PFHG (Heft Nr. 9/1997-98, S. 609) vorgezeichnete Kostenrahmen von rund 2 Millionen Franken für bauliche Anpassungen weitgehend eingehalten werden, obwohl inhaltlich aufgrund veränderter Verhältnisse konzeptionelle Neuausrichtungen erforderlich wurden.

VI. Schlussbemerkungen und Anträge

Die Realisierung der dringend erforderlichen Mediothek für die Pädagogische Fachhochschule auf dem Areal Kantengut in Chur stellt einen entscheidenden Beitrag zu einem zukunftsorientierten Aufbau der Pädagogischen Fachhochschule dar. Das Bauprojekt ist abgestimmt auf die Mediotheks-Bedürfnisse der Fachhochschule und ist wirtschaftlich auch deshalb als vorteilhafte Lösung zu betrachten, weil es Nutzungs-Optionen im Hinblick auf künftige Entwicklungen eröffnet.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Das Projekt für den Neubau einer Mediothek für die Pädagogische Fachhochschule in Chur wird genehmigt.

2. Für die Realisierung dieses Bauvorhabens wird ein Verpflichtungskredit von brutto Fr. 1 800 000.– (Kostenstand 1. April 2001) gewährt. Bei einer Änderung des Baukostenindexes verändert sich dieser Kreditbetrag entsprechend.

3. Die Regierung wird ermächtigt, im Rahmen des Kostenvoranschlages bauliche Veränderungen vorzunehmen, wenn sich dies aus der Bearbeitung des Detailprojektes aufdrängt und betriebliche, wirtschaftliche oder architektonische Gründe es erfordern. Das Gesamtprojekt darf dadurch nicht verändert und der Kostenvoranschlag nicht überschritten werden.

4. Der Verpflichtungskredit gemäss Ziff. 2 wird gestützt auf Art. 2 Abs. 2 Ziff. 6 lit. b der Kantonsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum unterstellt.

5. Die Regierung vollzieht die Beschlüsse.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Standespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Lardi*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

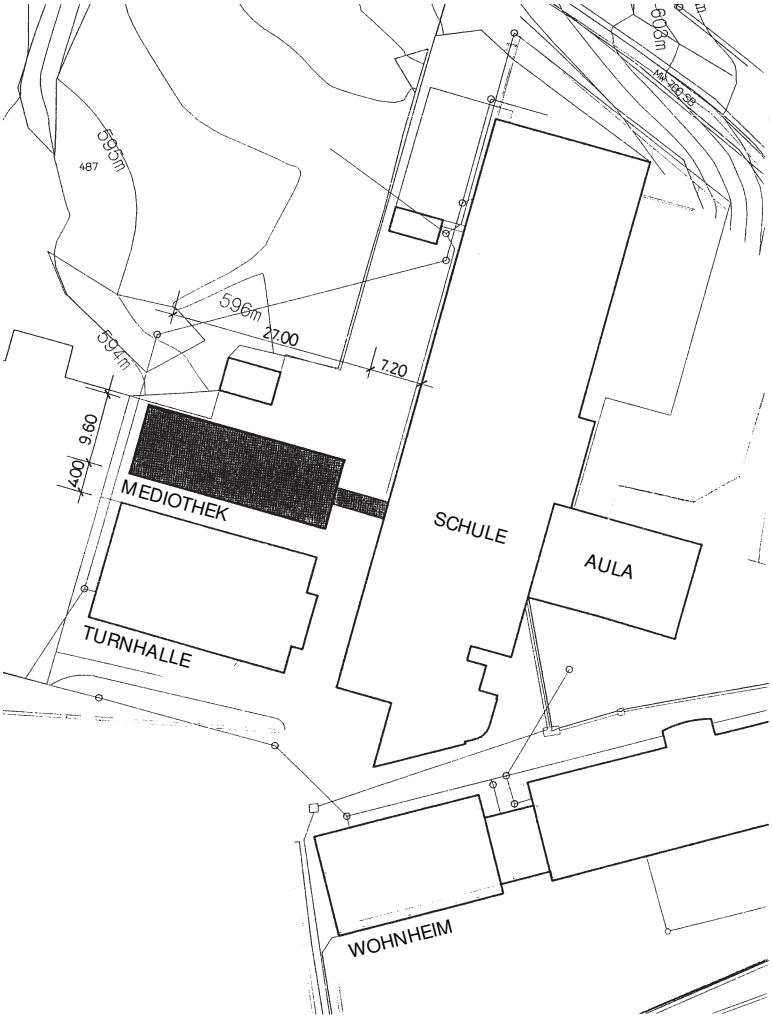

SITUATION 1:1000

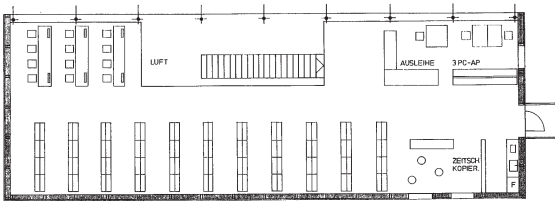

EINGANGSGESCHOSS

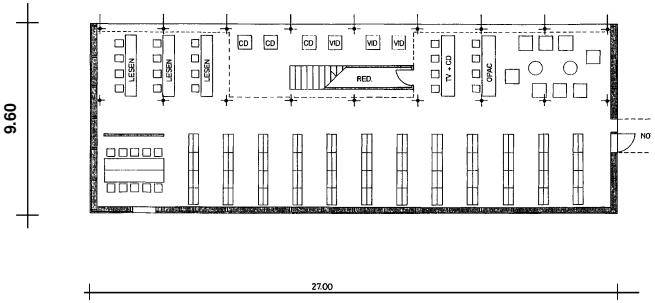

ERDGESCHOSS

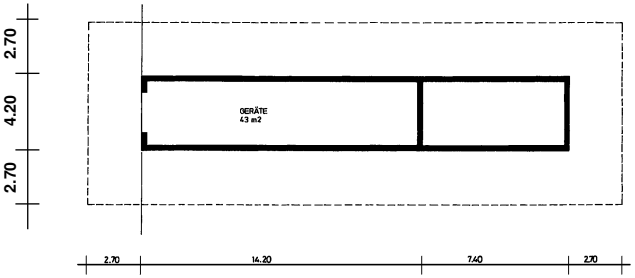

SOCKELGESCHOSS

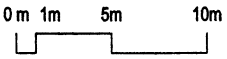

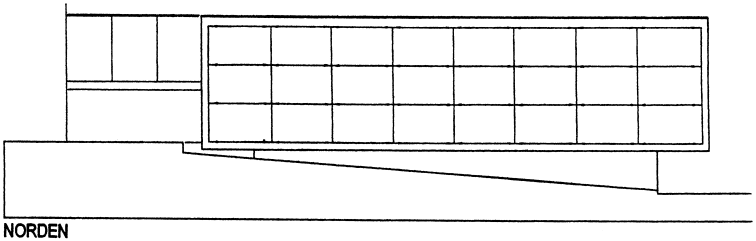

NORDEN

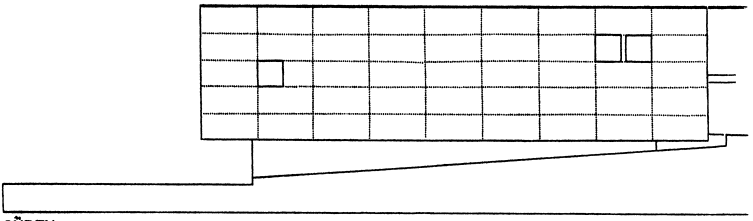

SÜDEN

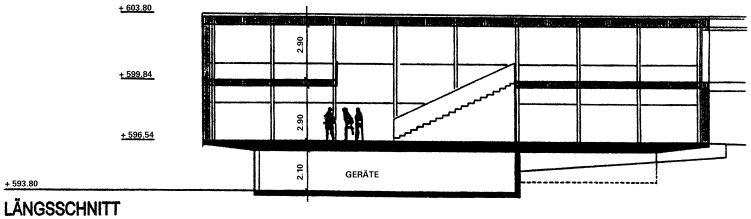

LÄNGSSCHNITT

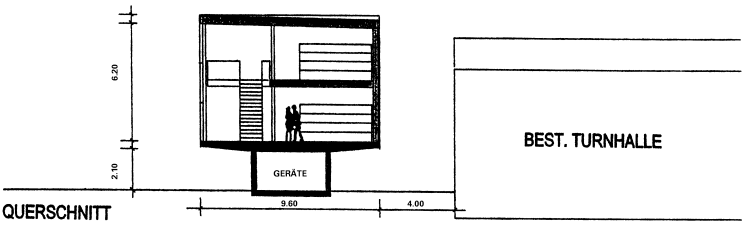
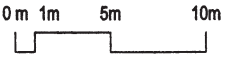
QUERSCHNITT